

lassen, zeigt, wie wenig die Regierung auf die Interessen der Allgemeinheit Rücksicht nimmt. — Der auf dem Balkan lagernde Blutstoss lohnte Anfang Oktober zu den hellen Flammen des Krieges auf. Die Mordkultur triumphierte über die Zivilisation, die sie in Schämen rauenden Blutes erfüllte. Nach allen europäischen Himmelsrichtungen drohte der Krieg überzugehen. Nur das internationale Proletariat drückte offen seine Abscheu und Empörung gegen die Menschenfächterei aus und veranlaßte gewaltige Friedenskundgebungen in allen Ländern Europas. Und als die Gefahr eines Krieges zwischen den Kulturstaaten Europas näher und näher rückte, da berief es einen internationalen Kongreß zur Erhaltung des Friedens nach Basel. Ein armer Münster der Schweizer Stadt befandt die Arbeitervertreter aus aller Herren Länder ihren einmütigen Willen zum Frieden. Und es wird sicherlich nicht ohne Einfluß auf die nun tagenden Friedensverhandlungen sein, daß die international verbündeten Arbeiter in so unzweckhafter Weise ihre Fessile zum Ausdruck brachten! Die Internationale hat sich im verlorenen Jahre als das stetste und sicherste Friedensband bewiesen, das sich um die Völker schlingt!

Riesenbastie Production — keine bessere Lebenslage.

Die Industrie erfreut sich einer glänzenden Konjunktur. Diese Überzeugung sprach der Vorsitzende des Zentralverbandes Deutscher Industrieller auf der letzten Delegiertenversammlung aus. Das Urteil gilt nicht für die Arbeiterschaft. Zwar erreichte die Warenproduktion einen bisher noch nie erlebten Umsatz, zwar brachte das Jahr 1912 glänzende Ernten, für die Massen der arbeitenden Bevölkerung war damit aber keine entsprechende Verbesserung ihrer Lebenshaltung verbunden. Der Reichtumsüberschlag auf der einen Seite für einen kleinen Brustteil stand wachsende Not in ungezählten Proletarierfamilien gegenüber. Die verwüstenden, aber auch aufrüttelnden Folgen unserer vielgerühmten nationalen Wirtschaftspolitik traten im Jahre 1912 besonders drastisch in die Erscheinung.

Unseren hoffen wir zunächst einmal die

Geschäftsführung der Produktion in der Kohlen- und Eisenindustrie. Darin spiegelt sich fast restlos die gesamte Wirtschaft. In den ersten 10 Monaten 1912 wurden in Deutschland 215 Mill. T. Stein- und Braunkohle gewonnen gegen 194 Mill. T. im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Unter Hinzurechnung der Einfuhr und Abzug der Ausfuhr ergeben sich für Deutschland folgende Verbrauchsmengen in Mill. T.:

| | 1911 | 1912 |
|-------------|-------|-------|
| Steinkohlen | 120,— | 130,— |
| Braunkohlen | 66,— | 73,6 |
| Koks | 17,6 | 19,5 |
| Bruttos | 16,3 | 18,— |

Die Mehrverfügung des Auslandsmarktes setzt auch eine gesteigerte Erzeugung in den verbrauchenden Ge-

werben voraus. Eine überragende Produktionszunahme ist bei Roheisen zu konstatieren. In den ersten 11 Monaten betrug die erzeugte Menge: Jahr: 1908 1909 1910 1911 1912 Mill. T.: 10,8 11,7 13,5 14,1 16,3 Gegenüber 1908 ist die diesjährige Erzeugung um 50 pct. größer. Die überaus glänzende Konjunktur kommt auch in den Verbandsziffern des Stahlwerksverbandes zum Ausdruck. Der Ausstoß von Produkten A ergab in der Zeit von Januar bis November 1908 4 465 782 T., 1909 4 555 733 T., 1910 4 799 687 Tonnen, 1911 5 350 577 T. und 1912 5 903 170 T. Hierbei ist zu beachten, daß seit einigen Monaten die Erzeugung von B-Produkten auf Kosten des Verbands von A-Produkten sehr stark abgenommen ist. Der Stahlwerksverband hat die Kontingentierung der B-Produkte aufgehoben. Deshalb fehlt nun auch der Nachweis über den Verband solcher Erzeugnisse. Zwelfs aber geben die Produktionsziffern ein Bild

A u b e n h a n d l e !

Rückschlüsse auf den Beschäftigungsgrad solcher Industrien, für welche keine Produktionsnachweise vorliegen, erlauben teilweise die Aufzählsziffern. Die Nachweise für die ersten 10 Monate der Jahre liefern folgende Angaben:

Mengen in Mill. dz, Wert in Mill. M.:

| Einfuhr | Ausfuhr |
|----------------|----------------|
| 1910 1911 1912 | 1911 1912 1913 |

Gesamtmenge: 530 564 590 438 483 536

Gesamtwert: 7620 8131 8789 6263 6707 7331

Heben wir noch einige Hauptpositionen hervor. Die Einfuhr von mineralischen und fossilen Rohstoffen stieg von 314 Mill. dz im Jahre 1911 auf 330 Mill. dz in diesem Jahre, die Ausfuhr in derselben Zeit von 340 Mill. dz auf 389 Mill. dz. Von 15,8 Mill. dz auf 16,5 Mill. dz vergrößerte sich gleichzeitig die Einfuhr chemischer Erzeugnisse, deren Ausfuhr eine Steigerung von 32 auf 35 Mill. dz aufwies. Fabrikate und Rohstoffe der Textilindustrie signieren in der Statistik mit folgenden Ziffern: Einfuhr 1911 2 232 238 dz, 1912 2 420 314 dz, Ausfuhr 1911 3 100 244 dz, 1912 3 336 318 dz. Die Einfuhr von Papier und Papierwaren, die im vorigen Jahre 918 593 dz ergab, bezeichnete sich in diesem Jahre auf 964 548 dz und die Ausfuhr ergab eine Zunahme von 3 942 781 dz auf 4 012 645 dz. Bei der Einfuhr von Lebendwaren brachte das laufende Jahr eine Steigerung von 139 998 dz auf 155 854 dz, die Ausfuhr stieg von 418 018 dz auf 419 899 dz. Das Holzgeschäft ist in beiden Jahren mit 369 000 dz der Einfuhr und mit 635 766 dz (1911 nur 586 369 dz) an der Ausfuhr beteiligt. In begrenztem Maße litt das Gewerbe unter der Flau in der Baumfertigkeit. Mehr noch litten darunter die vorwiegend Baumaterialien liefernden Gewerbe. Die Geschäftstätigkeit auf dem Baumarkt stand ziemlich allgemein. Die Grundstücksbrüder machen dafür wachsende Steuerlasten und eine Überproduktion an Wohnungen verantwortlich. Bei der unbestreitbaren schreidenden

Wohnungsnot von einem Überschuss an Wohngelegenheiten zu reden, ist absurd. In Wirklichkeit zwangen die Verhältnisse viele Arbeiter, ihr Wohnbedürfnis ganz außerordentlich einzuschränken. Des Übel's Urache im Baugewerbe ist

d i e G r u n d s t ü c k s p e c u l a t i o n !

Terraingesellschaften, meist von Banken gegründet, bemächtigen sich in großem Umfang überall des für die nächste Zukunft als Baugrund in Betracht kommenden Geländes. Sie treiben den Preis systematisch in die Höhe, gleichzeitig auch noch die Zinssätze für Banker und Hypotheken. Dadurch ist der Wohnungsbau enorm verteuert worden, die Mieten trieben stark hinauf. Das zwinge die Arbeiter, sich mit ungenügenden Wohnungen zu begnügen; die Nachfrage bleibt gering. Andererseits treiben die hohen Grundstückspreise und Mieten die Realsteuerlasten hinauf, was wiederum preiszerrückt wirkt. So geht die ganze Misere der Grundstückspekulation aus.

Die Gunst der allgemeinen Konjunktur kommt noch in der gefestigten Lebendigkeit des Eisenbahnverkehrs zum Ausdruck. Im Herbst war die Eisenbahn wochenlang nicht in der Lage, den Verkehr zu bewältigen; aus den Industriebezirken erschollen die Klagen über Wagenmangel. Die starke Beanspruchung der Transportmittel erhöhte natürlich die Einnahmen. Im Güterverkehr erbrachten die Deutschen Eisenbahnen in den ersten 10 Monaten 1912 rund 1808 Mill. M. gegen 1674 Mill. M. in derselben Zeit 1911. Die Einnahmen aus dem Personenverkehr stiegen gleichzeitig von 781 Mill. auf 822 Mill. M.

Im Einklang mit der kurz unruhigen gewerblichen, gesteigerten Tätigkeit stehen die Erfolge für das Kapital. Fast auf allen Gebieten erzielte es

erhöhte Ueberschüsse! Der Dividendenstrom wuchs mächtig an. Besonders vor den Banken netzte sich hubdold Fortuna. Die Lebendigkeit im Gewerbeleben siegte auch die Ansprüche an den Geldmarkt. In derselben Richtung wirkten politische Ereignisse, besonders die von freien Kriegsgefechten unter den Großmächten gewollte Spannung und der Krieg auf dem Balkan. Lebhaft war während des ganzen Jahres teuer. Als Charakteristikum der Verhältnisse mag angeführt werden, daß für Baugelder 8 bis 10 pct. verlangt wurden. Das Kapital machte riesige Gewinne.

Auch der

L a n d w i r t s c h a f t

waren die Verhältnisse günstig. Das laufende Jahr erbrachte Reformen. Es wurden in die Scheuer gebraucht in Mill. zd:

| | 1909 | 1910 | 1911 | 1912 |
|------------|-------|-------|-------|-------|
| Weizen | 37,6 | 38,6 | 40,6 | 43,6 |
| Hörner | 113,5 | 105,1 | 108,6 | 116,— |
| Gerste | 34,9 | 29,— | 31,6 | 34,8 |
| Hafner | 91,2 | 79,— | 77,— | 85,2 |
| Kartoffeln | 467,1 | 434,7 | 343,7 | 502,1 |
| Most | 89,6 | 119,4 | 70,7 | 79,5 |
| Guarne | 13,5 | 16,6 | 10,9 | 14,9 |
| Wiesenheu | 221,4 | 282,5 | 199,7 | 276,8 |

Menschen" mit "Erfolg" studiert und ein wahrhaft "gebildeter" Mann war!

An manchen Tagen freilich hatten wir sehr viel zu fahren. Morgens zwischen 8 und 1/2 Uhr mußte ich dann regelmäßig auf dem Posten sein, dabei war es ganz gleichgültig, ob ich tags zuvor um 12 Uhr, 3 Uhr nachts oder noch später nach Hause gekommen war! Die erste Zeit war es sogar so schlimm, daß ich die Woche über bloß zwei- oder dreimal das Bett geschenkt habe! Mein Chef freilich holte das Versäumte am Tage nach. Was er sich aber auch dabei noch für "Strapazen" auferlegte, geht daraus hervor, daß er häufig statt in Morpheus in anderen Armen lag, und natürlich an Ruhe für den armen geplagten Mann" dann nicht zu denken war! Ich durfte während der Abwaltung dieses "Geschäfts", das gewöhnlich 2-3 Stunden in Anspruch nahm, mit dem Auto vor der Türe warten und auch während dieser Zeit auf dem Wagen schlafen! Ich nach grobem Auf und Ab reichte ich durch, mittags nach Hause fahren zu dürfen.

An den genannten Tagen gestaltete sich unser beiderseitiger Dienst etwa folgendermaßen: Späterens um 1/2 Uhr mußte ich — wie bereits gesagt vorsahen, hatte aber oft das zweitehalbe Vergnügen, bis 1/2 Uhr auf meinem Chef zu warten. Dann ging es unter normalen Verhältnissen erst nach dem Büro, wo die eingegangene Post durchgelesen, die angemeldeten Besuch empfangen und sonstige Geschäftangelegenheiten erledigt wurden. War aber mein Herr in einem gewissen Galant en Casanova zu Stande, dann mußte ich gleich nach der M. — Ede & Co. fahren, wo der "M. Fleischmarkt" besichtigt wurde! Hand sich etwas "Passendes", dann entwidete sich etwa folgende Variation des alten "Faulimots":

"Mein schönes Fräulein, darf ich's wagen,
Ihnen Arm und Seile anzutragen?"

Worauf die "Schöne" nicht schriftlich gleich erwiderte:

"Bin weder jung, bin weder schön
Und kann allein nach Hause gehn!"

sondern mit dem holdesten "Huldinnen-Lächeln":

"Mein schöner Herr, komm' geh' mit mir,

Ich wohne gar nicht weit von hier!"

In den meisten Fällen aber fiel die "Besichtigung" infolge bereits vorhandener "Offertern" aus, und dann konnte ich gleich an der Ecke der Straße warten, bis mein "Casanova" sein "Abenteuer" hinter sich hatte. Mitunter fuhren wir auch direkt nach irgend einer Straße, wo gerade das "Prachtweib" wohnte! Nach dieser ange-

strengten Tätigkeit" wurde Mittagsruhe gehalten... Um 1/2 Uhr nachmittags fuhr ich zum zweiten Mal vor! Gab es keine geschäftlichen Angelegenheiten zu erledigen, so wurden der "Fleischmarkt" im Westen und die Cafés, Bars usw. "kontrolliert". Der Sektor floß dann in Strömen! Um 6 Uhr fuhren wir wieder nach dem Büro. Offiziell war hier für die Angestellten eine Arbeitszeit von 8-1 und 3-6 Uhr festgesetzt. Aber mein Chef hätte nicht Generaldirektor sein müssen, um nach "kleinsten Leidenschaften" zu feiern! Er verlängerte einigen Herrn "freudlich" ihre Arbeitszeit um 2 bis 2 1/2 Stunden (!), währenddem von 6 bis 1/2 Uhr, ihm "Vortrag" gehalten werden mußte. Wie gesagt, wir verließen das Büro gewöhnlich erst um 1/2 Uhr, dann ging der Herr Direktor seiner "Lieblingsbeschäftigung" nach oder besuchte Theater, Lichtspiele usw. Ich aber sah erst spät nach dazu, meinem übermüdeten Körper einige Ruhe zu gönnen.

Der interessanteste Tag in der Woche war unbestreitbar der Sonnabend. Dieser Tag wurde immer als derjenige angesehen, an welchem durchgearbeitet werden mußte, wie der sachtechnische Ausdruck des Herrn Generaldirektors lautete. Der Vormittag verließ wie jeder andere. Dann fuhren wir nach einer bekannten Weinlaine, wo das stärkende Mittagsmahl (Kaviar, Auflauf!) eingenommen und der Wein auf Qualität und Quantität geprüft wurde. Diese "Prüfung" fiel manchmal etwas mehr als gründlich aus. Es folgte unter Umständen, d.h. sofern der Herr noch stehen konnte, ein kleiner Abschluß nach der Schlosskonditorei und schließlich endete das "Durcharbeiten" des manchmal sternförmig verstreuten Quartiers in einem verschwiegenen Quartier! —

Für mich bat der Sonnabend das Gute, daß ich schon um 6 oder 7 Uhr zu Hause sein konnte.

"Schöne Abende" muß mein Chef besonders in der L- und Gr. Str. verlebt haben (beide "Verhältnisse" wohnten gegenüber). Manchmal kamen mehrere Herren mit und es ist sogar dagekommen, daß wir mit zwei Autos vor die "Paradise der Damen" und erst nach Stunden wieder fortfuhren. Die armen "Lillis" und "Villis" haben oft sicher nicht gewußt, ob sie lachen oder weinen sollten.

Auch unser liebes Auto muß manchmal etwas herhalten: bei Wind und Wetter trieben wir uns herum und dabei wurde es privat und geschäftlich benötigt. Die Kosten der Instandhaltung des Autos und das Gehalt des Chauffeurs aber trug die Gesell-

Von Sektor und „süßen Mädels“ etc. oder: Das „Tagewerk“ eines Generaldirektors.

Erlebnisse eines Privatchauffeurs.

Motto:

"Dann ging er ins Kasino hin,
Wo so viel süße Mädels dein!
Auch manchmal zu Maxim,
Dort war er sehr intim,
Dort kennt er all die Damen,
Nied sie beim Kosenamen...."

Wir Privatchauffeure sind durch unsern Umgang mit den sogenannten "seinen Herrn" schon an so manches gewöhnt, aber mit das Tollste habe ich doch in meinen Stellung bei einem Generaldirektor im Vaufach erlebt! Name und Ort nimmt zur Sache, es könnte ein Herr X so gut in Polenmodel als auch in Berlin sein, aber warum soll ich denn den Belästigungsdrang des gestrengen Herrn Staatsanwaltes noch austasten und unschuldigen Redakteuren so längerem unterstellen? — "Sektor" verhindert?

Aufr und gut, der Herr Generaldirektor führte ein herrliches Leben, natürlich — auf Kosten seiner Gesellschaft! Ich habe schon manches

Lebe Mal bedauert, daß ich nur ein simpler Privatchauffeur bin, denn sonst möchte ich wohl Generaldirektor sein, freilich nur bei einer so noblen Gesellschaft wie der geschäftleren, die natürlich ebenfalls auslandsweise alle Speisen bewilligen müßte, die ich zum ihm na jagen wir — „stand es gern m' an“ eben benötigen würden! —

Meine Stellung war, wenn mein Chef seine gute Laune hatte, ganz unheimbar. Ich war fast vollständig frei und konnte mir auch ihm gegenüber manche Freiheiten erlauben. Gab es dann einen kleinen Zusammentrieb, so brauchte ich aus meinem Herzen keine Mördergeuge zu machen und was ich gerade auf der Leber hatte, konnte herunter. Das Blättchen wendete sich aber sofort, wenn dem Herrn Direktor etwas Unangenehmes in die Quere gekommen war, dann suchte er einen Abklobler und sandte ihn in mir; dann hagelte es nur so von zynischen Redensarten, gemeinen Verächtigungen und unflätigen Beschimpfungen! Wollte ich das Übel nicht noch ärger machen, so blieb mir weiter nichts übrig, als zu schweigen. So viel zur vorläufigen Charakterisierung des Herrn Generaldirektors, woraus man ersehen kann, daß er „knüppiges Umgang mit

auch ein Rückgang der Vereinbarungen einer Arbeitszeit bis zu 9 Stunden (Sommerzahlen 1910: 37,2 p.Ct. der Betriebe, 34,4 p.Ct. der Personen, 1911: 32,9 p.Ct. der Betriebe, 26,7 p.Ct. der Personen). Die länger als zehnständige Arbeitszeit wurde vereinbart: Sommerzahlen: 1910 für 3,4 p.Ct. der Betriebe und 1,8 p.Ct. der Personen, 1911 für 10,2 p.Ct. der Betriebe und 5,4 p.Ct. der Personen; Winterzahlen: 1910 für 3,0 p.Ct. der Betriebe und 1,4 p.Ct. der Personen, 1911 für 9,3 p.Ct. der Betriebe und 3,7 p.Ct. der Personen.

Eine Wochenarbeitszeit bis zu 60 Stunden war vereinbart im Sommer für 78,5 p.Ct. der Tarife, 82,8 p.Ct. der Betriebe und 76,7 p.Ct. der Arbeiter, im Winter für 68,2 p.Ct. der Tarife, 71,5 p.Ct. der Betriebe und 75,3 p.Ct. der Arbeiter. In den Jahren 1908, 1909 und 1910 waren die entsprechenden Anteile im Sommer 88,5, 82,5 und 94,5 p.Ct. der Betriebe und 90,2, 89,2 und 94,9 p.Ct. der Personen und im Winter 69,5, 73,2 und 88,0 p.Ct. der Betriebe und 73,4, 74,1 und 88,8 p.Ct. der Personen. Auch hier zeigt sich der gleiche Rückgang des Anteils der kürzeren Arbeitsdauer. Eine wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 60 Stunden war vereinbart für Sommer: 1910 für 3,6 p.Ct. der Betriebe und 2,0 p.Ct. der Personen, 1911 für 10,8 p.Ct. der Betriebe und 5,6 p.Ct. der Personen; für Winter: 1910 für 3,3 p.Ct. der Betriebe und 1,6 p.Ct. der Personen, 1911 für 9,9 p.Ct. der Betriebe und 4,0 p.Ct. der Personen.

So ungünstig diese Ziffern erscheinen mögen, so wenig kann daraus auf einen Rückgang in dem erfolgreichen Kampf der Gewerkschaften für Arbeitszeitverkürzung geschlossen werden, weil eben von Jahr zu Jahr neue Berufs- und Organisationsgruppen zur tariflichen Regelung gelangen, die sehr leicht der Tarifbewegung eines bestimmten Jahres einen anderen Stempel aufdrücken können. Eine Betriebsstatistik würde auch hierin weit zuverlässiger Ausschlüsse zu geben vermögen.

Die längere Arbeitsdauer ist vor allem im Handels- und Verleihsgewerbe sowie in den Nahrungs- und Genussmittelgewerben vorhanden, die der Tarifstatistik des Berichtsjahres einen starken Einschlag verliehen haben.

Hinsichtlich der Lohnregelung sind in den meisten Tarifverträgen (3863) zunächst Bestimmungen über die Formen der Entlohnung vereinbart. Es war in 1996 Tarifen nur Zeitlohn (für 19 314 Betriebe und 103 493 Arbeiter), in 184 Tarifen nur Stücklohn (für 172 Betriebe und 23 419 Arbeiter) vorgesehen, während 1683 Tarife (für 25 664 Betriebe und 289 742 Personen) beide Lohnformen zuließen. Hieraus ergibt sich eine erhebliche Zunahme des reinen Zeitlohnes, der vor allem in den Betrieben des Handels- und Transportgewerbes die vorherrschende Lohnform bildet.

Bestimmungen über eine gewisse Lohngarantie bei Stücklohn enthielten 484 Tarife für 7066 Betriebe und 70 555 Personen. Es handelt sich dabei vor allem um Tarife der Maschinen- und Metall-, Holz- und Lederverarbeitung sowie um das Baugewerbe. Gegenüber dem Vorjahr ist indes ein erheblicher Rückgang von Vereinbarungen dieser Art zu verzeichnen.

Stundenlohnsätze waren im Berichtsjahr in 2039 Tarifen für gelernte und in 955 Tarifen für ungelehrte Arbeiter vereinbart. Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der Vereinbarungen für ungelehrte Arbeiter von 24 auf 32 p.Ct. gestiegen.

Ein Vertragsschein von mehr als 45 Pf. pro Stunde war für 57,5 p.Ct. der gelernten und 24,0 der ungelehrten Arbeiter vorgesehen. Im Vorjahr waren die entsprechenden Ziffern 76,7 und 47,9 p.Ct. Zwischen 36 und 45 Pf. bewegten sich die Stundenlohnfestlegungen für 38,3 p.Ct. der gelernten und 41,3 p.Ct. der ungelehrten (1910: 21,1 und 39,1 p.Ct.) und unter 36 Pf. die für 4,2 p.Ct. der gelernten und 34,7 p.Ct. der ungelehrten Arbeiter (1910: 2,2 und 13,0 p.Ct.). Auch hier prägt sich die stärkere Beteiligung wirtschaftlich rückwärtiger Gruppen von Arbeitern an die Tarifbewegung in einem Sintern des Anteils der höheren Lohnfestlegungen aus.

Das gleiche Bild zeigt sich bei der Zusammensetzung der Feststellungen der Wochenlöhne. Solche sind für männliche Arbeiter im Berichtsjahr in 927 Tarifen für Gelernte und 718 Tarifen für Ungelehrte festgestellt worden.

Der Anteil der niedrigsten Lohnklasse bis zu 25 M. Wochenlohn beträgt 39,3 p.Ct. der Gelernten und 61,6 p.Ct. der Ungelehrten (1910: 28,9 und 58,7 p.Ct.), der der mittleren Lohnklasse über 25 bis zu 35 M. 59,7 p.Ct. der Gelernten und 38,0 p.Ct. der Ungelehrten (1910: 60,1 und 40,9 p.Ct.) und der Anteil der höchsten Lohnklasse über 35 M. 1,0 p.Ct. der Gelernten und 0,4 p.Ct. der Ungelehrten (1910: 11,0 p.Ct. und 0,4 p.Ct.). Während die Lohngruppenanteile der ungelehrten Arbeiter sich von denen des Vorjahrs verhältnismäßig wenig unterscheiden, zeigt sich bei den gelernten Arbeitern ein ganz erheblicher Rückgang, der vor allem durch das Überwiegen der niedrigsten Lohngruppe in den Bekleidungs- sowie in den Nahrungs- und Genussmittelgewerben verursacht wird. In diesen Industriegruppen müssen im Berichtsjahr niedrig geholzte Arbeiterschichten in erheblich stärkerem Maße an der Tarifbewegung beteiligt sein.

Lohnfestlegungen für weibliche Arbeiter waren im Berichtsjahr in 311 Tarifen enthalten.

Stundenlohnfestlegungen von mehr als 30 Pf. bestehen für 26,9 p.Ct. der gelernten und 3,6 p.Ct. der ungelehrten Arbeiterinnen (1910: 6,2 und 14,3 p.Ct.); solche von 21–30 Pf. für 68,0 p.Ct. der gelernten und 34,5 p.Ct. der ungelehrten Arbeiterinnen (1910: 78,6 und 60,0 p.Ct.) und solche bis zu 20 Pf. für 5,1 p.Ct. der gelernten und 61,9 p.Ct. der ungelehrten Arbeiterinnen (1910: 15,2 und 25,7 p.Ct.).

Wochenlöhne über 15 M. hatten 64,4 p.Ct. der gelernten und 21,4 p.Ct. der ungelehrten Arbeiterinnen (1910: 50,7 p.Ct. und 27,9 p.Ct.); solche über 10 bis 15 M. 29,0 p.Ct. der gelernten und 51,1 p.Ct. der ungelehrten Arbeiterinnen (1910: 38,0 und 44,7 p.Ct.) und solche bis zu 10 M. 6,4 p.Ct. der gelernten und 27,5 p.Ct. der ungelehrten Arbeiterinnen (1910: 11,3 und 27,4 p.Ct.). Bei den Arbeiterinnen zeigt sich also in den höheren Lohngruppen ein Fortschritt gegenüber dem Vorjahr, veranlaßt durch das starke Vertreten hochlohniger Arbeiterinnengruppen der Bekleidungs- und Papierindustrie.

III.

Außer den Lohnsätzen sind in den Tarifen vielfach auch Lohnzuschläge für Überarbeit vereinbart. Im Berichtsjahr enthielten 2349 Tarife solche Bestimmungen, davon 2235 für Überarbeiten, 1849 für Sonntags-, 1653 für Nacharbeit und 611 für besondere Arbeiter. Für besondere Arbeiten (Nebenarbeits, Montieren, gefährliche oder austreibende Arbeiten) sind Lohnzuschläge in 15 p.Ct. aller Tarife vereinbart.

Die Lohnzuschläge für Arbeiterinnen sind noch immer recht selten, zeigen aber doch gegenüber den Vorjahren langsame Fortschritte.

Eine Ergänzung zu diesen Lohnangaben bildet eine Tabelle des amtlichen Tarifwerts, aus der sich ergibt, daß außer den vereinbarten tariflichen Löhnen in 666 Tarifen für 5918 Betriebe und 30 891 gelernte Arbeiter, sowie in 616 Tarifen für 2633 Betriebe und 3275 ungelehrte Arbeiter Vereinbarungen über Lohnäquivalente, wie Rösi, Wohnung, Kleidung, Freizeit, bezw. Geldentschädigung für Freizeit, Fremdmaterial, Provisionsen usw. enthalten sind. Diese Vereinbarungen kommen am häufigsten in den Tarifen der Brauereiarbeiter und Bäcker sowie Gastronomiegewerbe, aber auch im Handels- und Verleihsgewerbe vor.

Die Lösung des Arbeitsverhältnisses des einzelnen Arbeiters wird in 645 Tarifen allgemein geregelt. In 442 Tarifen ist die Dauer der Kündigungsfrist auf eine Woche, in 169 auf über ein bis zwei Wochen und in 33 auf mehr als zwei Wochen festgelegt. Über den tariflichen Abschluß der Kündigungsfristen gibt die Statistik leider keine Auskunft.

In der tariflichen Regelung des Arbeitsnachweises ist ein ganz erheblicher Fortschritt zu verzeichnen. Während im Jahre 1910 erst 315 Tarife Bestimmungen über die Arbeitsvermittlung enthielten, sind diesmal solche Vereinbarungen in nicht weniger als 659 Tarifverträgen aufgenommen.

Diese Ergebnisse sind ein Beweis für die steigende Bedeutung der tariflichen Arbeitsnachweise, die sich in der Richtung zum paritätischen Facharbeitsnachweis entwideln. Sie stehen allerdings noch im Anfang der Entwicklung und müssen vielfach an vorhandene unparitätische Arbeitsnachweise anknüpfen, soweit sich diese des Vertrauens beider Parteien erfreuen. Diese Entwicklung ist so wichtig für die Gewerkschaften, daß diese alle Ursache hatten, die preußisch-ministerielle Einmischung in die Selbstverwaltung der Facharbeitsnachweise und die Tarifvertragsfreiheit, wie auch die gleichgerichteten Bestrebungen des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen.

Die Zahl der Tarifverträge, in denen gemeinsame Einigungs- und Schlichtungsorgane vereinbart worden sind, ist gegenüber dem Vorjahr etwas zurückgegangen. Es ist dies wiederum eine Folge des Eintretens rückwärtiger Arbeitergruppen in die Tarifbewegung, denn es bedarf in der Regel erst einer längeren Praxis des tariflichen Zusammenvorlins, ehe es zur Einigung gemeinsamer Tariforgane kommt. Zur Zahl der Tarife mit solchen Organen beträgt im Berichtsjahr 1997 (1910: 2241).

Die Ergebnisse der vorliegenden Statistik der Tarifverträge des Jahres 1911 sind geeignet, den Blick auf die Unvollkommenheiten der statistischen Erhebung selbst zu lenken und vor Überhöpfungen nachdrücklich zu warnen. Der Vergleichswert der Zahlen der amtlichen Tarifstatistik ist so lange ein völlig unzureichender, als die letztere nur die im Berichtsjahr gerade in Kraft getretenen bzw. erneuerten Tarife umfaßt. Da die Tarife heute meist auf längere Zeiträume als ein Jahr abgeschlossen werden, so kommen in dem einen Jahr ganz andere Tarife in Betracht, als in dem anderen und es hängt daher der Gesamterfolg der Tarifbewegung eines einzelnen Jahres davon ab, ob gewerkschaftlich hochentwickelte oder gewerkschaftlich rückwärtige Berufe dabei beteiligt sind. Über die Tarifstatistik verzeichnet nicht das Maß der errungenen Arbeitszeitverkürzung und Lohnhöhungen, sondern das Maß der erreichten Arbeitszeit und Löhne, also Arbeitsbedingungen. Mit der Erweiterung der Statistik der Tarifbewegung eines einzelnen Jahres zur Tarifstandardsstatistik wird es zwar noch immer nicht möglich sein, das Maß der tariflich gewerkschaftlichen Erfolge zweckmäßig festzustellen, denn auch dann haben wir erst noch eine Statistik der tatsächlichen Arbeitsbedingungen, nicht eine solche der tariflichen Erfolge. Immerhin ermöglicht die alljährliche Aufarbeitung des gesamten Bestandes der Tarife und tariflichen Arbeitsbedingungen auch die Fortschrittsfestzustellen, die erreicht worden sind, da die Zahl der für längere Arbeitszeit oder höheren Löhnen Arbeitenden sich durch das Hinzutkommen neuer Arbeiterschichten mit längerer Arbeitszeit oder niedrigeren Tariflohnwerten ja nicht verringert, wenn auch ihr Anteil etwas beeinflußt werden mag.

Um Hindernis auf die bessere Vergleichbarkeit und Verwertbarkeit der Bestandsstatistik begründen wir den Abschluß des Statistischen Amtes, die Tarifstatistik zu vervollkommen. Wir hoffen, daß es dem Kaiserlichen Statistischen Amt im Verein mit den Gewerkschaften gelingen wird, eine Tarifstatistik zu schaffen, die nicht nur den Beteiligten und vor allem der deutschen Arbeitstatistik zur Ehre gereicht, sondern die auch das friedliche und aufstrebende Wirken der Gewerkschaften denjenigen Kreisen offenbart, die sich in der Beleidigung, Verfolgung und Verdröhung der Arbeiterorganisationen nicht genug tun können.

Denn ein gewaltiger Aufbau ist es, was diese Tarifstatistik befindet, ein Aufbau in der Entwicklung neuer Rechtsgrundlagen zu einem werdenden Arbeitsrecht, ein Aufbau in der sozialen Sicherung der gesamten wirtschaftlichen Gruppen abhängiger Vollzugs gegen Rechtsuntreitt, Willkür und wirtschaftliche Übermacht, ein Aufbau in pädagogischer Hinsicht durch Erziehung zu Disziplin und Vertragstreue, die die Sozialpolitik rücksichtlos anerkannt hat. Es ist kein Zweifel, daß diese Wirklichkeit der Gewerkschaften der ruhigen Entwicklung des gesamten Wirtschaftslebens zutage kommen muß und es ist charakteristisch für die Stellung des industriellen Schaffensmusters, daß sie dem Fortschritt des Tarifgedankens nicht bloß jeden möglichen Widerstand entgegenstellen, sondern die Tarifstatistik auch fortgesetzt zu disreditieren suchen. Die Abneigung weiter Arbeitgeberkreise gegen die paritätische Regelung der Arbeitsbedingungen kommt ja sinngemäß Jahr für Jahr in der geringen Beteiligung an der Mitarbeit für die Tarifstatistik zum Ausdruck. Es sind die heutlichen Kreise, die die Gefebgebung unter dem heutlichen Vornahm des Arbeitswilligenschutzes zur Unterdrückung der Gewerkschaften mißbrauchen möchten. In diesem Bereich kann ihnen die amtliche Tarifstatistik allerdings nur bequeben werden.

Die Gewerkschaften werden aber, so lange die Reichsgefegebung des Koalitionsrecht der Arbeitnehmer und die Grundlagen einer gleichberechtigten Einreichung der Lohnarbeiter in das Wirtschaftsgesetz des Staates nicht angetreten, an der Ver vollkommenung der Tarifstatistik weiterarbeiten, denn sie brauchen sich nicht zu scheuen, ihr Wirken und Schaffen, ihre Kämpfe und Erfolge der weitesten Öffentlichkeit zu offenbaren. Sie sind keine Geheimbünde, wie die Kartelle, Syndikate und Arbeitgeberverbände der Unternehmer, sie wirken im vollsten Tageslicht und werden auch ihre Rechte in der Arena der Öffentlichkeit mit der größten Zähigkeit zu verteidigen wissen.

Noch ein Sklavenvertrag!

Motto: „Nicht in Paragraphen gesetzt ist eigentlich nur noch die Besteckung eines gewissen körperlichen Bedürfnisses des Chauffeur.“

Vor uns liegt der Dienstvertrag eines Chauffeurs mit einem Herrn Kommerzienrat (1), der sich von jenen durch uns bereits des öfteren titulierten Lohnverträgen eigentlich nur dadurch unterscheidet, daß er unter seinem Titel steht. „Herr Chauffeur huldvoll!“ die Titulation „Herr zuverlässig!“ Aber wir sind durch die gemachten Erfahrungen etwas misstrauisch geworden. Vielleicht in die erwähnte „rühmliche Ausnahme“ lediglich auf den Umstand zurückzuführen, daß in dem unserigen Vertrag zugrunde liegenden bekannten „Musterformular“ des „Mitteleuropäischen Motorwagen-Vereins“ der Titel „Herr“ auch für den Chauffeur vorgesehen ist! Sollten wir mit dieser unserer Annahme grundlos Ihrem gültigen Herzen und Ihrer Verantwortlichkeit zu nahe getreten sein, so bitten wir um mal um Entschuldigung, Herr Kommerzienrat!

An dem „Dienstvertrag“ interessieren uns eigentlich nur die hübschen „Ergänzungen“, die offenbar dem Geist bezw. der Initiative des Herrn Kommerzienrats entsprungen sind, und durch welche das „Mitteleuropäische Mustervertragsformular“ nicht unbedingt verbessert worden ist! Vielleicht entdeckt sich die Formularkommission des Mitteleuropäischen Motorwagen-Vereins bei einer Revision der herausgegebenen „Musterformulare“ die „Anregungen“ des Herrn Kommerzienrats tunlichst zu berücksichtigen! Wir würden uns dann schmeichelnd zuerst auf die „verbündete Arbeit“ des Herrn Kommerzienrats hingewiesen haben!

Nun zur Sache selbst! Die erste „Verbesserung“ des Vertragsformulars finden wir im § 3, also lautend: „Der Chauffeur auf welchem das Automobil gereinigt wird, ist jederzeit vom Führer rein zu halten.“

Sieh, sieh! Der Herr Kommerzienrat beliebt zu sparen, und da dies bei Selt und Weiß im Hinblick auf das „standesgemäße Leben“ nicht gut möglich ist, so eben am Hof- und Stallpersonal!

Eine beachtenswerte „Neuerung“ enthält auch der Schlusssatz des § 7: „Außerhalb des Fahrzeugs darf der Führer seine eigene Kleidung zu tragen.“

Wir vermissen hier nur die echt deutsche Gründlichkeit! Warum heißt es nicht gleich: „Der Führer hat seine Dienstkleidung selbst zu beschaffen!“ Das wäre doch noch viel reizabler, Herr Kommerzienrat! Bitte, überlegen Sie sich unseres Vorschlags für die Zukunft, wenn Sie wieder einmal einen „Chauffeur“ benötigen!

„So sehr“ wir auch in unserem Herzen mit der Ergänzung des § 11 „einverstanden“ sind, so vermissen wir doch leider darin die nun einmal unbedingt notwendige Logik! Zunächst heißt es: „Aufordern wird beim Führer im Haushalte des Dienstherren freie Wohnung zugestanden.“ Der Schlaf des Paragra. aber befagt: „Die dem Führer zugestandene Wohnung aus einer Stube und

Küche bestehend, ist zu seinem Einkommen zu rechnen und wöchentlich mit fünf Mark berechnet worden."

Da „sieht doch wirklich unser Verstand vor Erfurt“ still! Eine „freie“ Wohnung, die mit wöchentlich fünf Mark vom Gehalt in Abzug zu bringen ist, — wie reimt sich das zusammen? Hätten möchten wir mit einer anderen Sentenz annehmen, daß der „Geist des Herrn Kommerzienrat“ zwar seinen Schlaf beendet, aber verkehrt vom Bett „aufgestiegen“ ist!

Ein Unikum, aber leider nicht mehr ganz originell, ist der § 12:

„Der Führer hat alle durch Übertretungen herbeigeführten Polizeistrafen und daraus sich ergebende Unfälle selbst zu tragen. Derselbe soll selbige (man beachte dies wundervolle „Deutsch“!) in der Weise vom Wagenbesitzer zurückverlangt erhalten, daß dieser dem Führer eine Weihnachtsgratifikation (1) von 10 Mark pro zurückgelegten Dienstmonat bezahlt.“

„Hah, hah! darüber muß ich aber doch lachen!“ sagt Boden. „In der Tat, eine etwas sehr merkwürdige — „Weihnachtsgratifikation“, die man auf den Tag bringen kann: „Mit der einen Hand geben und mit der andern nehmen!“ Wär’ der Gedanke nicht so verlustig gewesen, man wär’ versucht, ihn herzlich — dann zu tun! Doch sehr unrecht würde man dem Herrn Kommerzienrat tun, wenn man auch hierin einen Ausflug seines „verkehrt aufgestiegenen“ Geistes erachten wollte!

Wiederum zu denken gibt die „Ergänzung“ des Schlussparagraphen. Es heißt dort: „Der Führer gelobt (1) hierdurch ausdrücklich, sich jederzeit höchst zu benehmen und die ihm ausgetragenen Arbeiten, die mit dem Chauffeurdienst nicht zusammenhängen (1), ebenfalls willig auszuführen.“

Sonst sieht man immer nur von einer „Verpflichtung“ des Chauffeurs, dies und das zu tun. Der Herr Kommerzienrat aber muß entweder ein sehr stummer Mann sein (dem göttliche Worte zur zweiten Natur geworden sind, denn mit dem Umsetzen in die Tat haben sie), oder aber — er handelt aus der bekannten „Kommerzienratlichen Schläue“ heraus! Denn wenn man seinem „Chauffeur“ bereits den Wandel mit allen möglichen und unmöglichen Arbeiten vollgesetzt hat, die angeblich zum Chauffeurdienst gehören sollen und dann noch in jarter Anderung Arbeiten von ihm verlangt, die nicht mit dem Chauffeurdienst zusammenhängen (1), dann geht man auf alle Fälle unbedingt sicher, wenn man an Stelle einer einfachen Verpflichtung ein steckliches Geldbündel (womöglich mit emporgerecktem Schwurfinger im Aufblitz zum Altherkömmlichen) fordert!

Es gehört in der Tat eine wahrhaft übermenschliche Kraft eines Chauffeurs dazu, alles das zu leisten, was manchmal seine „Herren“ in ihrer Vorurtheit oder Anmaßung von ihm verlangen — Rüss die Hand, Herr Kommerzienrat!

Zwei wichtige Entscheidungen — der höchsten Instanzen — für Chauffeure.

I.

Hamburg. Der Droschenschaffeur Wilhelm Matthiesen fuhr am 22. April 1912 mit seiner Thrameterdrose, die in Hamburg, nicht aber in Altona polizeilich zugelassen war, durch die Reichenstraße in Altona und zeigte hierbei die Fahne „Frei“. Er hatte eine Fahrt von Hamburg nach Altona gemacht und fuhr nun leer zurück. Das „Freifahrt“ botte er deshalb aufgerichtet, um nicht die Fahrt aus seiner eigenen Tasche bezahlen zu müssen. Außerdem ist es seit Jahren den Hamburger Droschentüftlern und Chauffeuren gestattet, nach Erledigung einer Fahrt nach Altona oder darüber hinaus, mit unbefestigter „Freifahne nach Hamburg zurückzufahren. In Rückicht auf diese Gepflogenheit ist auch ein großer Teil der deswegen ergangenen Strafverfügungen bereits früher nicht bestraft worden. Das Königl. Schöffengericht in Altona aber erklärte in der in Rede stehenden Gepflogenheit eine Übertretung der §§ 27 und 78 der Altonaer Straßenpolizeiverordnung zu und verurteilte den Chauffeur zu einer Geldstrafe von drei Mark bezw. einem Tage Haft.

Auf die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hatte sich auch das Königl. Landgericht in Altona mit dieser Sache zu beschäftigen. Es stellte sich ganz auf den Standpunkt des Schöffengerichts und verworf die Berufung sofortentschieden. Aus der Begründung heben wir das nachstehende hervor:

„Mit dem Vorderrichter hat das Gericht dies Verhalten des Angestellten dahin gewürdigt, daß er beabsichtigte, die Rückfahrt zu einer neuen Fahrt auszunutzen und daß er seine Bereitwilligkeit, jedermann aufzunehmen, zeigen wollte. Damit hat er aber gegen den § 27 der Altonaer Straßenpolizeiverordnung vom 30. März 1895 verstochen. Wer nach Besserung dieser Bestimmung auf öffentlichen Straßen Droschen zu jedem Manns Gebrauch und Dienst, sei es vorübergehend oder dauernd, in Betrieb setzen will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis. Eine solche hat der Unternehmer, dessen Angestellter der Angestellte ist, für Altona nicht dadurch, daß der Angestellte mit der Drosche durch Altona fährt, hierbei bereit war, jedem Ansuchen auf Annahme nachzukommen und diese Bereitwilligkeit öffentlich zum Ausdruck brachte, hat er die Drosche in

den öffentlichen Betrieb des Altonaer Straßenverkehrs gestellt und damit für Altona, wenn auch nur vorübergehend, „in Betrieb gesetzt“. Daran ändert nichts, daß er an demselben Tage die Drosche bereits in Hamburg in Betrieb gesetzt hat. Das Verbot will treffen die gewöhnliche Personenbeförderung, die vom Altonaer Stadtgebiet ihren Ausgang nimmt.“

Das Königl. Landgericht in Berlin sprach unseren Kollegen — frei! In der Begründung der freisprechenden Entscheidung wird u. a. folgendes ausgeführt:

„In seiner Revisionsbegründung greift er, nämlich der Angeklagte, die Annahme der Strafammer, daß er durch dies Verhalten die Drosche in Altona in Betrieb gesetzt habe, als rechtssicher an. Dem ist beizustimmen.“

Die fragliche Vorschrift bildet die Nr. 1 des § 27 der Straßenpolizeiverordnung, der die Überschrift trägt: „Halten und Auftstellen von Fuhrwerken“. Die sich anschließende Nr. 2 beginnt mit den Worten: „Im übrigen ist das Halten mit bewehrtem, zur Personenbeförderung dienendem Fuhrwerk innerhalb des Fahrweges usw. verboten.“ Daran schließen sich genauer Vorschriften über die Aufstellung haltenden Fuhrwerks dieser Art. Unter Nr. 3 und 4 folgen sodann Bestimmungen über das Auftstellen von Lauffuhrwerk, und unter Nr. 5 endlich wieder das Auftstellen unbewehrter leerer Fuhrwerke verboten. Überschrift und Inhalt des Paragraphen ergeben also, daß unter dem Betriebsein von Verkehrsmitteln zu jedem Manns Gebrauch eine Zurverfügungstellung in der Art verstanden werden soll, daß das Fuhrwerk um Fahrgäste zu erwarten oder aufzunehmen, aufgestellt wird. Das hat bei Angeklagte nicht getan, und schon deshalb kann von einem Betriebseinen seiner Drosche in Altona nicht gesprochen werden.

Sollte man aber auch annehmen, daß unter dem Betriebsein im vorliegenden Fall jede Handlung,

Auftstellen eines Fuhrwerks sei nicht erfolgt. Die Straßenordnung unterscheidet zwischen dem „Halten“ und dem „Auftstellen“ von Fuhrwerken auf öffentlicher Straße. Unter dem letzteren Begriff falle ein — hier nicht vorliegendes — besonders langes Stationieren von Fuhrwerken. Man habe dabei an ein einen Tag oder länger dauerndes Siebenbleiben eines Fuhrwerks auf der öffentlichen Straße zu denken. Zu einer derartigen Benutzung der Straße sei eine besondere Erlaubnis der Polizeibehörde, ein spezieller Art der Verwaltungsbeförderung erforderlich. Ein vorübergehendes Halten eines Fuhrwerks auf öffentlicher Straße sei erlaubt, wie sich aus §§ 21, 30 Biff. 2 Str. O. ergibt. Die Vorschriften über das Halten mit bewehrtem zur Personenbeförderung dienendem Fuhrwerk müßten auf Strafstrafen entsprechende Anwendung finden, da es keinen Unterschied machen könnte, ob das Fuhrwerk durch tierische oder eine ihm innenwohnende motorische Kraft fortbewegt werde.

Diese Ausführungen sind, soweit sie die Auslegung der Begriffe „Halten“ und „Auftstellen“ betreffen und unter dem letzteren Begriff ein besonders langes Verweilen des Fuhrwerks auf der Straße verstehen, einrichtig. Wie das Hanseatic Oberlandesgericht bereits in dem Urteil gegen Wandel vom 1. März 1892 (Kod. Entschl. S. 552) ausgeführt hat, gebraucht die Straßenordnung den Begriff „Auftstellen“ und „Halten“ sprachgemäß in dem Sinne, daß für das Auftstellen von Fuhrwerken auf öffentlicher Straße hinreichlich bewehrte und unbewehrte Fuhrwerke der umfassendere Ausdruck „Auftstellen“ in Art. 1, 3, 4 und 5 Str. O. gewährt ist, während unter „Halten“ das Siebenbleiben bestimmten zur Personenbeförderung dienenden Fuhrwerks an anderen Stellen der Straße als den polizeilich bestimmten Stationenplätzen zu verstehen ist. Demnach besteht zwischen „Halten“ und „Auftstellen“ ein Unterschied, hinsichtlich der Dauer der Benutzung der öffentlichen Straße nicht.

Aber selbst wenn man mit den Angestellten Preißler und Schmidede unter dem Begriff „Auftstellen“ ein besonders langes Verweilen eines Fuhrwerks auf öffentlicher Straße zu verstehen hätte, wurde ein solches Verweilen hier hinsichtlich sämtlicher Angestellten vorliegen, da deren Kraftdroschen von 9.25 bis 11 Uhr abends auf dem Holstenplatz gestanden haben, ohne daß eine Fahrt erwartet wurde, oder ohne daß mit einem Fahrgäste eine Vereinbarung im Sinne § 1 Abs. 2 der Verordnung betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. September 1906, § 14 Biff. 8 getroffen war. Nun ergibt allerdings § 21 Str. O., daß das Auftstellen von bewehrten, zur Personenbeförderung dienenden Fuhrwerken regelmäßig zulässig ist, soweit nicht die Spezialvorschriften der Biff. 2 Abs. 1 und 2 § 30 dem entgegenstehen. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber um ein unbeherrschtes, allerdings sich durch die in ihm innenwohnende motorische Kraft von selbst bewegendes Gefährt. Die für beherrschtes Fuhrwerk gegebenen gesetzlichen Vorschriften würden also höchstens analog zur Anwendung zu bringen sein, falls die analoge Ausdehnung einer strafrechtlichen Vorschrift überhaupt zulässig wäre. Im vorliegenden Falle muß aber auf jeden Fall die Kraftdrosche eines jeden der drei Angestellten als unbeherrschtes Fuhrwerk angesehen werden.

Denn es steht durch die glaubwürdigen Angaben der Angestellten fest, daß sie nicht bloß den Strom ihrer Droschen abgestellt haben, sondern die Schaltvorrichtung aus dem Mechanismus heraus- und an sich genommen hätten. Dadurch wird die Kraftdrosche, selbst wenn sie sonst einer bewehrten Drosche gleichgültig werden müßte, einer Drosche gleichgestellt, der die tierische Zugkraft genommen, die unbewahrt geworden ist. Auf solche Droschen findet aber der Vorschrift der Biff. 5 § 30 Str. O. Anwendung. Mit Recht hat daher der Vorderrichter angenommen, daß die Angestellten unbewehrtes Fuhrwerk auf öffentlicher Straße aufgestellt haben.

Die bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht gegen dieses Urteil eingegangene Revision war ergebnlos. Besagte Instanz schloß sich den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts an und erachtete die Monitas der Revisionschrift für ungut.

Es würde zu weit führen, hier im einzelnen noch auf die Darlegungen des Oberlandesgerichts einzugehen. Kurz, hier hat die höchste Instanz ein für unsere Kollegen ungünstiges Urteil gefällt, nach welchem die Kraftdroschenführer kein Recht haben, vor irgend einer Wirtschaft zu halten, um ihr Essen einzunehmen. Ja, das gleiche trifft nach diesem Urteil auch alle diejenigen Fahrer, welche eine Bedürfnisstätte aufrufen müssen und dabei, wie es ja eben nicht anders möglich ist, den Strom ausschalten und die Schaltvorrichtung herausnehmen, damit kein Unserfener mit dem Gefährt Unheil anrichten kann. — Denn der Wagen darf dadurch unter den Begriff der unbewehrten Fuhrwerke, und die solche ist nach der Hamburger Straßenordnung besondere Erlaubnis der Polizeibehörde einzuholen, was ja für unsere Kollegen, die einmal hier und das andere Mal dort ihren Wagen „auftstellen“ müssen, ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Betrifft der Einnahme der Mahlzeiten werden sich die Automobilisten schon mit dem Gedanken vertraut machen müssen, daß ebenso die Wagen nach Polizeivorschrift während jener Zeit in den Garagen untergebracht werden müssen, denn die Strafverfügungen werden nun ganz gewiß nicht weniger werden und davor müssen sich unsere Kollegen schützen.

Das Verrichten von Bedürfnissen wird sich ja vielleicht dadurch erleidigen lassen, daß an den Kraftdroschen für die Fahrer Klosets angebracht werden und dadurch die sowieso „schöne“ Hamburger Luft noch um ein bedeutendes „verbessert“ wird.

Genußmahlzeiten!

In einer Gerichtsverhandlung, die vor einigen Tagen in Manchester durchgeführt wurde, erzählte der Kläger mit der Ruhe eines tüchtigen Geschäftsmannes, daß er jährlich 800 bis 1000 altersschwache Pferde für den Export nach Deutschland kaufe. Die ganz herabgekommenen Pferde werden zu Würsten verarbeitet, die etwas weniger angezehrten Tiere gelangen als Braten auf die Tische der deutschen Arbeiterfamilien. Die Engländer können sich den Luxus des Pferdefleisches ersparen, denn ihnen steht Rind- und Hammelfleisch zur Verfügung.

die die Zurverfügungstellung des Fuhrwerks zu jedem Manns Gebrauch bezweilt hätte, verstanden werden sollen, so würde doch der Angestellte sich nicht dadurch strafbar gemacht haben, daß er keine Anstalten traf, um zu erkennen, ob sich seine in Hamburg zu einer Fahrt nach Altona angenommenen und an ersterem Ort in Betrieb gesetzte Drosche während der Rückfahrt von Altona nach Hamburg nicht in Betrieb befände.

Wäre derartiges für erforderlich gehalten, so hätte es ausdrücklicher Bestimmungen bedurft.

Die Verurteilung des Angestellten konnte demnach nicht aufrecht erhalten werden.

So ist es also jetzt gelungen, den oben genannten Fall vor der höchsten hierfür in Betracht kommenden Instanz zur Entscheidung zu bringen und zwar in einem für uns günstigen Sinne! Für die Zukunft sind dadurch eine Menge Scherereien mit einem Schlag beseitigt worden.

II.

Hamburg. Der Fall, welchen wir nunmehr schildern wollen, stammt von der letzten Verteilung der Hamburger Droschenschaffeuerei her. Die Kollegen hatten, um zu einer Versammlung gehen zu können, ihre Wagen auf dem Holstenplatz oder deren Umgebung unter Aufsicht aufgestellt. Die Folge waren eine große Anzahl Strafverfügungen in Höhe von 6 M.

Die hiergegen von den Kollegen Otto Preißler u. Gen. eingelegte Berufung wurde seitens des Landgerichts in Hamburg zurückgewiesen. Aufsicht am den von uns bereits dargelegten Sachverhalt heißt es dann in den Entscheidungsgründen des Urteils weiter:

„Das Amtsgericht hat auf diesen Sachverhalt die Vorschrift des § 30 Biff. 5 der Str. O. für anwendbar erachtet und die Angestellten unter der Feststellung, daß sie ihr Auto in der Zeit von 9.25 bis 11 Uhr abends auf dem Holstenplatz ohne Erlaubnis bewegt und unbewacht hätten stehen lassen, zur Strafe verurteilt. Die Angestellten Preißler und Schmidede haben ausführen lassen, daß der Taibe stand des § 30 Biff. 5 Str. O. nicht vorliege. Das



Automobilfahrer

Dienstverhältnis des Privat-Chauffeurs. Der Privat-Chauffeur wird oft als noch unter dem Gesinde stehend betrachtet; so werden bei Engagement eines Chauffeurs von Seiten der Herren Arbeitgeber die ausgeschlüsselten Künste angewandt. Dienstverträge und Arbeitsordnungen von 20 Seiten Umsang sind nichts Seltenes. Was in diesen Verträgen alles von dem Chauffeur verlangt wird, ist einfach nicht zu beschreiben. Oft kommt der Staatsanwalt den Vertrag eines solchen Vertrages über die Fassung der einzelnen Paragraphen beneiden. Mit einem Wort gesagt: der Arbeitgeber verlangt von dem Chauffeur alles Mögliche und Unmögliche und macht denselben vollständig rechtslos. Solche Verträge müssen mit Recht als gegen die guten Sitten verstörend bezeichnet und zurückgewiesen werden. Leider fallen immer noch ein großer Teil unserer Kollegen darauf herein, immer auf das Wohlwollen der Herren Chefs rechnend. Erst wenn sie Stoßschläge auf den Magen bekommen, merken sie, daß sie geschädigt sind. Wir bringen hiermit wieder einmal einen Auszug aus einem solchen Vertrag:

"Zwischen der Firma ... und dem Motorwagenführer ... wird hiermit folgender Dienstvertrag geschlossen:

S. 2. Der Führer ist verpflichtet, seinen Wagen aufs peinlichste zu reinigen und innen und außen zu säubern. Er hat diese Arbeiten sofort nach Beendigung seiner Tour vorzunehmen. Nur bei Ausfahrt, die über 8 Uhr abends hinaus dauern, ist es dem Führer gestattet, den Wagen am andern Morgen zu reinigen, ebenso auch wenn der Wagen bereit ist und die Reinigung erst dann vorgenommen werden kann, wenn der daran haftende Schnee geschmolzen ist.

Nun kommen eine ganze Reihe von Bestimmungen, die das ganze Tun und Treiben des Chauffeurs festlegen. Dann heißt es weiter im

S. 7. Er verpflichtet sich, den behördlichen Anordnungen auf das strikteste Folge zu leisten, insbesondere für die gehörige Beleuchtung des Wagens und des polizeilichen Erstemmerzeichens zu sorgen, die zu lässige Geschwindigkeit nicht zu überschreiten, im Straßenverkehr die größte Vorsicht und Zuverlässigkeit gegen Passanten zu beobachten und die nötigen Warnungszeichen zu geben.

Für alle Strafen und Schadenersatzansprüche, die aus einem Verstoß gegen die vorstehenden Abmachungen entstehen, hat allein der Führer aufzukommen.

S. 8. Falls der Führer nicht durch die Wartung des Motorwagens in Anspruch genommen ist, kann er zu anderen Dienstleistungen in der Expedition oder im Betriebe herangezogen werden.

S. 10. Der Führer hat eine Kaution von 100 M. in Form eines Sparassenbuches zu stellen. Dasselbe ist dem Führer 14 Tage nach seinem Dienstantritt gegebenenfalls aufzufürgen. Die Kaution dient der Firma als Sicherheit für Schadenstschärforderungen, welche ihr aus diesem Dienstvertrag gegen den Führer entstehen und für die von dem Führer zu zahlenden behördlichen Strafen. Auf obengenannte Kaution sind 50 M. für den schon erlittenen Unfall, durch welches eine Beschädigung des Wagens herbeigeführt wurde, zu verrechnen. Herr ... verpflichtet sich, diese 50 M. durch Ratenzahlung von 2,50 M. bei jeder Lohnabzahlung zu tilgen.

S. 11. Der Dienstvertrag fällt von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden.

S. 12. Der Führer unterliegt im übrigen den Bestimmungen der Fabrikordnung. Sein Dienst beginnt an Wochentagen um ½ 8 Uhr und endet mit der Eredigung der ausgegebenen Tour und fällt dieser Zeitpunkt früher fällt, abends 7 Uhr. Am Sonntagen hat erforderlichstens der Führer zwei Pflichtstunden von 8—10 Uhr.

S. 14. Dieser Vertrag wurde von beiden vertragsschließenden Zeugen unterschrieben und jedem der Beteiligten in einem Exemplar ausgehändigt.

Unterschrift.

Fahrer.

W. Herr ... verpflichtet sich 75 M. für die Beschädigung des Wagens als Anteil an den Reparaturkosten zu zahlen. Auf diese 75 M. sind 25 M. abgerechnet für 3 Tage Lohn, so daß noch 50 M. zu zahlen sind, welche in der unter § 10 angegebenen Weise getilgt werden.

Vorstehendes ist nur ein Auszug aus dem Vertrag; jedoch glauben wir, es genügt, um sich ein Urteil bilden zu können. Die Wirkung ist auch nicht ausgebüttet: Der Kollege, der diesen Vertrag unterzeichnet hat, hatte das Malheur, zweimal einen Zusammenstoß zu haben. Die Firma kündigte sich nicht darum, ob die Schuld auf Seiten ihres Fahrers liegt, sondern zieht den Schadenertrag einsam von der Kauptionssumme ab, reicht diese nicht zu, muß der Lohn herabsetzen. Die Kaution wird dann durch insofernliche Lohnabzüge wieder auf die bestimmte Höhe gebracht. Nun war der Kollege einen Monat bei der Firma be-

schäftigt und hat in dieser Zeit keinen Lohn bekommen. — Der Kollege hat eine Forderung von 161 M., welche nunmehr gerichtlich ausgestellt werden muß. Über den Ausgang des Prozesses werden wir später berichten.

Wir wollen es aber nicht unterschätzen, die Kollegen zu ersuchen, bei Abschluß von Verträgen doppelt Vorsicht zu üben und ähnliche einseitige Verträge zurückzuweisen.

Der unvorsichtige Kraftwagenführer. (Urteil des Reichsgerichts vom 23. Dezember 1912.) Der Kraftwagenführer G. Thumm einer Brauerei in Bremen wurde wegen schlägiger Tötung in Tateinheit mit Jahrzähler Körperverletzung vom Landgericht Düsseldorf am 26. Oktober 1912 zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Der Tatbestand war folgender: Am 12. Juli 1912 hatten die Fuhrmann Bonfig und Kellner an einem Neubau an der Berg-Neukirchen-Opladener Landstraße Ziegelsteine abgeladen. Die Steine lagen über den Bürgersteig hinaus auf die Landstraße zu liegen. Der Fuhrmann Kellner hatte eben die Borderpferde der mit vier Pferden bespannten Karre, die schräg über die Straße stand, abgesträngt und die Pferde auf der Straße nach Berg-Neukirchen vorwärts geführt, als sich aus dieser Richtung das von Th. geführte, 30jädrige Lastautomobil, welches mit Flaschenbier beladen war, nahe. G. ging dem Kraftwagen entgegen und wirkte warnend mit der Peitsche, da Th., welcher in einer Entfernung von 50 bis 50 Meter Signale gab, nicht anhielt, rief er, da die Borderpferde gerade noch nach links (in der Fahrtrichtung des Automobils rechts) zur Seite. Th. konnte rechts nicht ausweichen und fuhr, das rechte Borderpferd streifte, links vorbei gerade auf die Stangenkarre zu. Diese setzte vor dem nahenden Automobil, welches dann schräg nach rechts gelenkt wurde, zurück. Hierbei wurde der links von Th. auf dem Fahrbrett des Automobils sitzende Lühenkinder von den emporwollenden Deichseln der Karre in die Linde Seite getroffen. Der Kraftwagen streifte dann die Karre und fuhr auf dem Ziegelsteinhaufen fest. Lühenkinder lief, Schmerzenfrei ausstossend über die Straße und wurde dann, da er bewußtlos wurde, im Straßengraben niedergelegt. Es zeigte sich an seiner linken Seite ein schwarzer Fleck. Bei der im Krankenhaus vorgenommenen Operation stellte sich heraus, daß das Bauchfell zerstört und die Gebärmutter ab etwa 20 Zentimeter Länge zerissen waren. Er starb noch während der Operation an bereits eingetretener innerer Verblutung. — Auch der Fuhrmann Bonfig, der bei dem Zusammenstoß hinter dem abgeladenen Wagen gestanden hatte, wurde von dem zurückstossenden Wagen an der linken Rippenseite schwer verletzt, so daß er lange in ärztlicher Behandlung war. — Der schwere Unfall wurde Th. zur Last gelegt. Die Strafanklage führte in ihren Urteilsgründen aus, daß Th. auf der Straße die vor der Unfallstelle fällt, aus 30 Meter Entfernung die Situation habe übersehen können und ebenso die Warnungszeichen des R. habe wahrnehmen müssen. Er habe sich aber unterhalten und die nötige Aufmerksamkeit aus den Augen gesetzt. Er habe trotz der Borderpferde den Steinwagen sehen können, aber doch unvorsichtigweise damit gerechnet, daß er sich würde hindurchwinden können. Den möglichst eintretenden Erfolg eines Zusammenstoßes habe er unter den vorliegenden Umständen voraussehen können, aber trotzdem sein in mäßiger schneller Fahrt befindliches Lastautomobil nicht angehalten. Als Chauffeur sei er zu ganz besonderer Vorsicht verpflichtet. — Das Gericht habe deshalb für erworben erachtet, daß er den Tod des R. und die Körperverletzung des B. schlägig verursacht habe. — Th. legte gegen das Urteil Revision beim Reichsgericht ein und rägte darin, daß die Vorinstanz den Begriff der Schlägigkeit verkannt habe. Er habe gehofft, an den Gespannen und dem Wagen vorüberzutreffen. — Der 3. Strafgericht des Reichsgerichts verwies jedoch die Revision als unbegründet. Nach den Feststellungen der Strafammer habe der Angeklagte trotz der Hindernisse, die sich ihm in den Weg stellten, den Kraftwagen nicht angehalten und somit unter Auktorisierung der nötigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit schlägig gehandelt. Ein Rechtsstreit sei im Urteil nicht erkennbar.

Vier Jahre Autodroschkenanruf in Düsseldorf. Unter dem Titel "Autodroschkenanruf" brachten wir einen längeren Artikel betreffs der Auseinandersetzungen der Berliner Autodroschken-Chauffeure über die Einführung der telephonischen Bestellung der Autos an öffentlichen Haltestellen. Hier in Düsseldorf besteht der Anrufer der Automobile seit 1908 für Pferdedroschen noch länger. Nach der jahrelangen Erprobung dieser Sache ist es den hiesigen Kollegen unverkennbar, daß die Berliner Chauffeure sich, ohne Angabe von triftigen Gründen, die in lokalen Eigentümlichkeiten liegen könnten, auf einen ablehnenden Standpunkt in dieser Angelegenheit stellen könnten. Nach den hiesigen Erfahrungen ist die telephonische Bestellung für das Droschkengebot ein eminent modernes Erfordernis. Schreiber dieses bemühte sich vor Jahren schon, den Berliner Kollegen das Telefon zur Bestellung von Droschen zu empfehlen, sans aber damals schon, mit dem einfachen Hinweis, daß die eigenartigen Verhältnisse im dortigen Droschkenverkehr eine solche Modernisierung nicht zuließen, keine Beachtung. Andersweise und Gründe würden nicht angeführt. Auch aus dem vorliegenden Artikel läßt sich von stichhaltigen Gründen, die gegen diese Neuerung ins Feld geführt werden, nichts anderes herauslesen, als die eine Be-

fürchtung, daß bei der telephonischen Bestellung auch schon einmal eine Fahrt vor kommt.

Eine kurze stilisierte Darstellung der hiesigen Verhältnisse mag den Kollegen Chauffeuren als Unterlage zur weiteren Beratung dienen. Als Berichtszeit kommt der Monat November 1912 in Betracht. Es liegen hier insgesamt 60 Auto- und 56 Pferdedroschen. Die 60 Autos sind besetzt mit zwei Führern, die abwechselnd Tag- und Nachdienst machen. Bei der Darstellung der Telephonverhältnisse scheiden 12 Autos der Firma Autoverkehr und 5 Wagen der Firma Ströher u. Erdmann, die sogenannte Haus- oder Geschäftstelephone haben, aus. Die Pferdedroschen mit ihren 2 Telephonhörbüchern und einer ganzen Anzahl Anruflisten, die bei Wirtshäusern usw. untergebracht sind, scheinen ebenfalls aus. Es bleibt somit noch 45 Autos, die unter dem Namen Düsseldorfer Autodroschen-Verein lautet sind und die Ausführung der Telephonfahrt besorgen.

Im Monat November, der nebenbei gefragt, nicht als der beste Geschäftsmonat gilt, wurden von diesen Wagen 9 470 Telefonfahrten ausgeführt. Jedoch nehmen 3 Nachhaltestellen mit zusammen 15 Wagen und 1 Taghaltestelle mit 5 Wagen nicht an diesen Fahrten teil, weil sie keinen Telefonanschluß haben. Vier Haltestellen sind mit Telefon verbunden. Haltestelle Schadowplatz, Hauptbahnhof, Rheinbrücke (Überfahrt Seite) und Zoologischer Garten, die zwei letzteren Telefon sind aber nur Lebensmittelstellen von den beiden erfasst. Der Apparat am Zoologischen Garten ist in der Straßenbahn-Warteallehre untergebracht; ebenso ist die Telephonhäuschenfrage in Oberfahrt in der Weise gelöst, daß das Telefon im Brückengelände-Einnahmehäuschen aus der Rheinbrücke untergebracht ist. Der an diesen Haltestellen erhaltene Chauffeur geht, wenn es Klingelt, an den Apparat und nimmt die auf den betreffenden Stadtteil entfallende Fahrt, von dem Telefonisten in der Zentralen Schadowplatz oder Hauptbahnhof entgegen und führt sie aus. Die Telefonhäuschen Schadowplatz und Hauptbahnhof gehören dem Verein und sind mit je 2 Telefonen, die sich wie die Chauffeure in Tag- und Nachdienst abwechseln, besetzt. Aber nicht nur mit dem Amt sind diese Anruflisten verbunden, sondern haben jeder noch eine Anzahl direkte Nebenverbindungen mit Hotels, Bars, Cafés usw. Diese Nebenverbindungen sind nicht sehr teuer und haben für uns Interessenten den Vorteil, daß der Anrufer direkt, also nicht über das Amt geht, und daß dadurch die Telephongebühren, auch für Nachgepräge in Fortfall kommen und die Wagen fahren in einigen Minuten bei dem Festeiler vor. — Es bleibt den betreffenden Automobilisten, Kellnern, Portiers usw. noch immer unbeabsichtigt, sich die Gebühren a 20 Pf. nach 9 Uhr abends von den Fahrstellelern auszuhändigen zu lassen. Das Vorfahren bestellter Droschen geschieht auf Tore 1 und bewährt sich hier sehr gut. Einsprüche werden von den Fahrgästen ganz selten gemacht, denn durch das System der Centralisation haben die Festeiler die Garantie, ganz gleich, welche Nummer sie anrufen, daß die Wagen immer von der dem Anrufer zunächst gelegenen Haltestelle kommen und das Fahrgeld, auch wenn der Taxameter schon 1 M. oder noch mehr anzeigen, in Wirklichkeit nur einige Groschen beträgt. Für die Unternehmer sind Telefonfahrten die bestbeholteten Fahrten, weil dabei die "leeren" Kilometer auf ein Minimum herabgedrückt werden.

Das angeführte Berliner System, wonach ein frender Unternehmer, der mit dem Droschkengebot nichts zu tun hat, und wieder drei Personen, Wirt und Zigarrenhändler mit der Vermittelung der Fahrt an die Chauffeure beauftragt, birgt nach unserer Aussicht auf Grund unserer Erfahrung zweifelhaft Bündel in sich, welche der Anlaß zu Bank und Streitwesen unter den Kollegen Chauffeuren und auch deren Arbeitgebern werden wird, so daß wir den Kollegen, auch selbst wenn wir die dortigen lokalen Eigentümlichkeiten nicht kennen, dringend anraten möchten, darum zu bitten, daß der Telephonbetrieb gemeinschaftlich von den Arbeitgebern in eigene Regie übernommen werden sollte. Einige Streitfälle wollen wir hier kurz hinweisen. Eine Autofahrt ist von der anderen in finanzieller Hinsicht schon dadurch gründlich verschieden, weil die erstere 1 M. bis 1,50 M. kostet und der Fahrtpreis der anderen vielleicht 50 oder gar 100 M. beträgt. Ein Fahrgäst ist dem anderen wegen der Höhe des Trinkgeldes vorzuziehen; das eine Fahrgäst bringt ein gutes Kilometergeld, das andere ein schlechtes usw. Durch Bezahlung von Schmiergeld (Prozenten) an die Kellner und großen Verlust bei den Gastrainen wird ein gewisser Teil der Chauffeure verloren und auch ganz bestimmt Erfolg damit haben, sich die Ausführung der besten Fahrten zu sichern. Bei den festangestellten Telefonisten wird schon der Verlust, eine Kasse "auszuschließen", mit der sofortigen Entlastung geahndet; aber auch Chauffeuren, die das Mogeln nicht lassen können, kann man sehr gut bestimmen, indem man sie zeitweilig vom Telephon ausschließt. Überhaupt können dann Differenzen viel leichter geschlichtet werden, weil eben fremde Personen aus dem Spiele bleiben.

Düsseldorf ist eine Stadt von circa 400 000 Einwohnern und der Monatsdurchschnitt der Autotelefonfahrten wird mit 10 000 nicht zu hoch geschätzt sein. An der Ausführung dieser Fahrten beteiligen sich vier Haltestellen mit zusammen 38 Wagen bei Tagdienst und 30 Wagen bei Nachdienst. Die Berliner Kollegen mögen sich auf Grund der angegebenen Zahlen die geradezu unermöglichkeit der Prosperität des Berliner Dros-

lengewerbes, jedoch unter eigener Regie ausgeführt, berechnen. An Fahrtstrecken haben wir im Durchschnitt in beiden Zentralen zusammen noch nicht einen Tag zu verzeichnen. Ein Betriebsgeld von 10 oder 20 Pf. wird hier von den Fahrgästen nicht erhaben. Die Erwerbung und Unterhaltung der Telefonhäuschen, sowie die Entlohnung der angestellten Telefonisten bestreitet der Besitzerverein aus Betriebsmitteln. Auch hierbei möchten wir das Berliner Droschken Gewerbe darauf hinweisen, welch eine Summe von Groschen im Monat dem Telephonunternehmen zuflossen, wenn man die hiesigen 10 000 Fahrtne pro Monat auf Verhältnisse umrechnet. Zu weiteren Anfragen und Auskünften in dieser Angelegenheit sind die Dünnendorfer Kollegen gern bereit.

Die in Friedenau anfängigen Droschkenführer dürfen im Landespolizeibezirk Berlin keinen Fahrgärt aufnehmen, obwohl ihnen die Konzession erteilt wurde. Bei dieser Konzessionserteilung hat der Amtsbeamter seine Kompetenzen überschritten.

Ein "Schuhmannssohn" nicht mehr genügend beweiskräftig in — Hamburg!

Motio:

"Da sieht er, staunt ihn an!
Ein selines Exemplar,
Fürwahr, ist dieser Mann!"

Breue, verhülle Dein Haupt, und Du, erfundene Reicher Jagow, gehe in Sad und Asche! Das Unerhörte, Gräßliche ist geschehen: ein Schuhmannssohn wiegt nicht mehr unter Umständen zehn Zivilisten aus sagen auf! Doch ein Trost: zum Glück steht weit von der "Kultur" Preußens-Berlins, in der "wilden" Hansestadt Hamburg! Man lese Nachstehendes:

"In der Straßsache gegen

Schwerdtseger,

wegen Übertretung gegen das Automobilgesetz hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urteil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 2. März 1912 eingegangene Berufung, die Strafammer 5 des Landgerichts in Hamburg in der Sitzung vom 8. August 1912 für Recht erkannt:

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben. Der Angeklagte wird freigesprochen. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Der Angeklagte ist vom Schöffengericht wegen Übertretung gegen das Automobilgesetz zu einer Geldstrafe von 5 Mt. eventuell 1 Tag Haft verurteilt und hat dagegen frist- und formgerecht Berufung eingelegt.

Die Hauptverhandlung in dieser Instanz hat folgendes Ergebnis gebracht. Der frühere Schuhmannswärter Friedrich hat im Schöffengericht unter Eid bekannt, der Angeklagte sei am 25. Dezember 1911 vom Neuen Jungfernsteig kommend nach links in den alten Jungfernsteig eingebogen und habe einen Straßenbahnhang, der vom Jungfernsteig nach dem Gänsemartt führt, überholt. Das ist nun möglich, und die Aussage des Zeugen ist vermutlich im Protokoll nicht richtig wiedergegeben. Ferner hat der Zeuge bestanden, der Angeklagte sei vor dem Straßenbahnhang vorüber gefahren, habe stark gebremst, wodurch der Wagen geschleudert habe, umgeschlagen sei, und ein Rad gebrochen habe; der Angeklagte sei so schnell gefahren, daß er nicht sofort halten konnte. Nach der Meldung des Zeugen (Bl. 1 der Akten) soll der Vorfall sich um 3 Uhr 15 Minuten nachmittags ereignet haben.

Der Angeklagte dagegen behauptet, er sei schon um 2 Uhr 30 Minuten vom Neuen Jungfernsteig gekommen, um vor dem Hamburger Hof zu halten, wohin er bestellt war; er sei in langsamem Tempo gefahren, als plötzlich ein Hinterrad seines Wagens gebrochen sei. Er sei dann nach der Garage am Valentinstag gegangen, habe einen Monteur und ein anderes Rad geholt, das nun aufmontiert wurde. Als er fast fertig war, ca. ½ Stunden nach dem Unfall, sei er erst ein Schuhmann hinzugekommen und habe ihm notiert. Der Zeuge hält sich zur Zeit in Südwest-Afrika auf und konnte daher persönlich nicht vernommen werden. Ob seine Angaben auf eigener Wahrnehmung beruhen oder Schlussfolgerungen sind, die er aus dem Unfall gezogen hat, ist nicht festzustellen; die Widersprüche zwischen seiner Aussage und der des Angeklagten sind nicht aufzulösen.

Der Angeklagte war daher mangels Beweises freizusprechen und die Staatskasse mit den Kosten zu beladen nach § 499 St.B.D."

"Sie könnten zusammen nicht kommen!" D. h. sie waren nicht miteinander zu vereinen, freilich, keine zwei "Königskinder", sondern die Aussagen des "Schuhmannswärters" und des Chauffeurs! Aber wohin soll das führen, wenn in solchen Fällen die beeidete Aussage eines angehenden Schuhmanns nicht mehr zur Berurteilung einer simplen Zivilperson ausreichen soll? Zug dies vielleicht in unserm Fall daran, daß man es hier noch nicht mit einem "richtig gehenden" und darum "richtig funktionierenden" Schuhmann, sondern erst mit "Unwärter aus Stellvertreter Gottes Posten" zu tun hätte? Wie dem auch sei, jedenfalls wird dies, ganz bedenklich eingeschätzung der hanseatischen Justiz anzeigen, unerhörte Verkommenis innerhalb der schwarz-weißen Grenzhäuse nur olympisches Schützen des Hauptes erregen und unser Jagow erlaubt vielleicht nächstens ein Detret: "Ich warne das Sammlungen Landgericht!!!"

Chauffeurvereine im Dienste des Kapitalismus. In dem Lager der gelben Chauffeur-Vereine

ist abermals eine kleine Zersplitterung eingetreten. Am 24. November 1912 hat sich in Hannover, anscheinend unter dem Protektorat der Kontinentale Gesellschaft eine neue Vereinigung à la "Bund" gebildet, welche den Frankfurter, Mannheimer, Hannoverschen und einen Amerikaner Chauffeurverein umfaßt, außerdem den Verein der Frankfurter Kraftdrohselnsführer. Man sieht, die neue Richtung ist schon weit herübergerückt als der "Bund" und die Helmsche "Genossenschaft", welche der Welt in einem fort vorlebten, daß sie nur die allzuvielgesteckten Privatchauffeure in ihren Vereinen als Mitglieder führten; sie nimmt von vornherein einen Droschken-Chauffeurverein umfaßt, dessen Mitglieder doch nach Ansicht der Bergischen und helmschen Richtung — Fahrer der niedrigsten Klasse sind!

Nebenbei wollen wir aber feststellen, daß trotzdem der "Bund" und die "Genossenschaft" an Mitgliedern aufnehmen, was ihnen in die Finger läuft! Also die "Reinheit" ist dort in dem Maße auch nicht vorhanden, wie es hingestellt wird. Es kann dem auch gar nicht so sein, weil bei allen diesen Vereinigungen ein oder mehrere privatkapitalistische Unternehmer ihre Hände im Spiele haben!

Grund, uns recht weit aus dem Wege zu gehen. Denn der "Transportarbeiter" ist gegenüber solchen "Auchkollegen" sehr hart, aber gerecht, Herr Helm würde sich Herr Helm mit seinem bösen Gewissen, daß er in Hannover gezeigt, nicht bei jeder Kleinigkeit hinter den Staatsanwalt versetzen, so würden wir ihn schon bei seinem richtigen Namen nennen!

Etwas anders steht es mit Herrn Berg in Halberstadt, Buchdruckereibesitzer, jetzt nebenbei Verleger und Redakteur des "Kraftwagenführer". Wir konnen hier den inneren Verdegang nicht so beobachten wie bei Herrn Helm. Nur soviel wissen wir, daß Herr Berg gezwungen war, sich neue Kunden zu suchen. Seitdem der "Arbeiter-Fahrer" in eigene Regie überging und es mit dem "Motorradfahrer" ebenfalls nichts wurde, kam der Herr wie viele andere Geschäftsleute auf den Gedanken, daß wohl mit dem Dünkel der Chauffeure noch ein gutes Geschäft zu machen sei! Er nahm einiges Zeitungsbogen, drückte darüber "Der Kraftwagenführer" und ließ sie fast unbemerkt in die Welt hinausfliegen. Anfangs unbeachtet, wurde dieses Organ dann von dem Frankfurter und Münchener Chauffeurverein "aufgegriffen". Doch dabei konnte das Blatt nicht ersticken! So wurde darin der Gedanke des "Kartells" propagiert, dessen Gründung glückte. Aus dem "Kartell" wurde der heutige "Bund", welcher den Herrn Generalsekretär v. Zedden von der Deutschen Auto-Liga als Vater hatte. Der führende Verein des "Bundes" ist der "Allgemeine Chauffeurclub Berlin", früher ein Siemens-Schuckert-Verein, also eine Art Tiefbau im dunklen Graben zu hantieren. Die Unterführung aller kapitalistischen Unternehmungen war dadurch dem "Bund" und seinen Vereinen gewiß. Die Tendenz der Bundesvereine ist eine vollständig arbeiterfreindliche, das führende Organ, der "Kraftwagenführer", wird heute in diesem Geiste geleitet, trotzdem sein Redakteur früher auch einmal links schreiben konnte! Drud und Verlag, sowie Redakteursalat, bringen heute Herrn Berg, was er zu seiner Ersatz braucht. Warum also noch das Beutern seines, daß das Organ Eigenart in des "Bundes" sei? Wie Herr Helm ist auch Herr Berg "Collegiate Chauffeur" geworden, wenn man seinem Organ in dieser Hinsicht trauen darf!

Über die Gründung des Frankfurter Organs, die "Allgemeine Chauffeurzeitung", läßt sich mit Bestimmtheit nichts sagen, ebenso wenig wie weit der Verlag davon interessiert ist! Jedenfalls ist es allein auf Betreiben des dortigen Chauffeurvereins entstanden, dessen Mitglieder ja allem Antheil nach außerordentlich auch die Gründung der "Interessengemeinschaft" zu setzen. Diese Räuze sagten sich vom "Bunde" los, weil ihnen deren Mächtigkeit nicht paßte. Man denkt nur, sie waren der Meinung, es fehle an einer Organisation, die die Interessen der Chauffeur-Vereine, ohne diese zu belasten, vertrate. Sie wollen nur "gemeinsame Engagen an die Behördenrichten und jedem Mitgliede eine einmalige Unterstützung, entweder bei Invalidität oder Sterbefälle gewähren, wobei die Höhe der selben der Vorstand bestimmt. Sonst bieten die 16 Paragraphen nichts weiter als Konfusen durcheinander geworfenes Zeug. Den Grundstein zu dieser Vereinigung legte die Continentalgesellschaft durch eine "Feier", bei welcher die demutvollsten Reden gehalten wurden. Die C. G. G. lies man bis in den siebten Himmel hoch leben und Herr Helm schwang eine geschnierte Rede: "An mein Volk! Seid Ihr satte! So ist den J. G. Leuten die Gunst und der Goldbeutel des Kapitalismus durch dieses Geburtstagsfest auf alle Fälle gesichert. Herr Helm ist ein weiser Schulmeister!"

Beider befindet sich hierin eine grobe Unreife unter den Privatchauffeuren und bei den Frankfurter Droschkenchauffeuren im besonderen. Es klingt alles wie ein Hohn auf die wirklichen Berufsverhältnisse! Wir sind gerade jetzt in der Lage, die allerhöchsten Willen aus einer Reihe von Arbeitsverträgen, die mit Privatchauffeuren abgeschlossen wurden, wiederzugeben. Alle Gruppen Transportarbeiter in unserer Organisation haben es durch ihre Einsicht und Geschlossenheit verstanden, sich solche und ähnliche Arbeitsverträge abzuwehren. Mit ihren Verträgen steht die moderne Verlehrungsgruppe, die der Chauffeure hinter all Transporarbeiter zurück! Das müßte eigentlich tiefschamend sein für diejenigen, die sich hervorzuheben wagen, daß ihre Arbeitskraft eine besonders tüchtige sei und die sich deshalb von der organisierten Arbeiterschaft loszulösen wollen. Wie lange werden die Chauffeure sich noch von interessierten Geschäftsleuten und anderen eigenmächtigen Elementen am Gügelbande führen lassen? Wann werden sie sich an den Ernst ihrer eigenen Berufsinteressen erinnern? Solange Ihr Kollegen, Vereinsmitglieder spielerisch treibt, habt Ihr keine Zeit dazu! Da heißt es: "Hinweg mit allem Altbunismus, hinweg mit den geschworenen Spenden, für die man sich schmiegen und bedanken muß! Hinweg in den Deutschen Transportarbeiter-Verband, an die Seite aller aufwärtsstreben Berufsschichten!"

Ein Strolch. Wenn ein Chauffeur einen Chauffeustein umschlägt, so muß er durch die "guinglante" Automobilpresse Spießruten laufen — als Strolch. Was sagen diese Geschäftspapiere gerissener Geldjuden zu diesem Strolch?

Am 15. September war der Gastwirtschaftsbesitzer Bapf aus Oberloßau (Neuf. I. L.) auf der Chauffeuse nachs von einem Automobil überfahren worden. Der Kraftwagenführer war einfach im Dunkeln weitergefahren, ohne sich um den Überfahrenden, der bald da-

rauf starb, zu lämmern. Die Staatsanwaltschaft hat jetzt den Sohn eines bekannten Plauen-Fabrikdirektors als den Führer des betreffenden Automobils ansständig gemacht und verhaftet, ihn jedoch gegen einen Haftstrafe von 50 000 M. wieder auf freien Fuß gesetzt."

Jedenfalls war der Herr Sohn des Herrn Fabrikdirektors beschossen, — was bei einem Verfusschaukeln erstaunlich ins Gewicht gefallen wäre, wird für den Fabrikdirektorsohn mildernder Umstand sein.

Vor Gericht sind alle gleich.



Wer im Glashause sitzt, soll nicht mit Steinen werfen! Unter dieser Ueberprüfung, und noch in einem andern Artikel bemüht sich der deutsche Portierverband in seiner Zeitung vom 15. Dezember 1912 uns eins auszuwischen. Diese geistesarmen Leute haben sich ehrlich abmühen müssen, um ihren Mitgliedern nun endlich zu beweisen, mit welchen verwerthlichen Mitteln der deutsche Transportarbeiterverband arbeitet und was sich in letzter Zeit dort nicht für haarkräbende Geschichten abgespielt haben. Und doch haben die Herren wieder einmal daneben gehauen. Besonders haben Lügen kurze Beine. Der erste Artikel bestätigt sich mit der stürmisch verlaufenen Arbeitslosenversammlung. Wörtlich wird in dem Blättchen geschrieben: "Die letzten Vorgänge der Arbeitslosen beweisen, was alles vorgekommen sein muss, sonst könnte die Empörung der sonst so gut disziplinierten Arbeiter gegen den Vermittler und Vorstand nicht zum hellen Aufbruch empordornen." Und ganz nach gelter Manier heißt es weiter: "Man scheint ja die Sache tot-schweigen zu wollen."

Die Herren möchten doch zu gerne wissen, um was es sich bei dieser Angelegenheit gehandelt hat. Wir können ihnen zu ihrer Befriedigung mitteilen, daß es sich um eine Arbeitslosenversammlung handelte, wie solche schon des öfteren abgehalten wurden, in der sich von nahezu 500 Arbeitslosen ganze 5 Radanführer bemühten, eine "Revolution" in Gang zu bringen. Eine fausste Lüge ist es zu behaupten, Angestellte unseres Verbandes hätten die Polizei geholt, um die Rude wieder herzustellen. Wörtlich schreiben die Portierverbändler: "Läßt doch die Kollegen, die nicht im deutschen Transportarbeiterverband sind, hungern. Sie hungern wie ihre arbeitslosen Kollegen und wenn sie sich vor Hunger empören, so rüst man nach der Polizei, die kann ihnen ja den Hunger austreiben."

Mit solchen Lügen belogen die Edlen vom deutschen Portierverband ihre Mitglieder im befragten Artikel bis zum Schluss. Es widert einen anständigen Menschen an, sich mit solchem Zeug beschäftigen zu müssen. Unser Artikel im "Courier" vom 1. Dezember 1912 hat es den Deutschen angezeigt; er scheint Ihnen stark an die Nieren gegangen zu sein. Auch nehmen diese Edlen die gleiche gesinnten Brüder aus der Niederrheinstraße in Schuß. Hier steht das Sprichwort: "Gleich und gleich gefestigt sich gern." Der Tarifvertrag, den wir mit der Attengesellschaft Lindenhaus abgeschlossen haben, steht den Herren nicht so recht in den Raum. Der Tarifvertrag wird von uns, als eine Tat geprägt, und doch ist es bloß Schall und Rauch, schreiben sie in ihrem Blättchen. Hieraus kann man die ohnmächtige Wit dieser Herren erkennen. Denn bisher können sie auch noch nicht die allerleinste Errungenschaft ausweisen, die sie für ihre Mitglieder den Arbeitgeber abgerungen haben. Wohl haben sie schon das Gegenteil davon bewiesen, indem sie ihre Mitglieder zum Streikbruch veranlaßt haben. Eine Frage sei hier gestellt. Wieviel Fleiß und Kummer haben diejenigen, die an der Spitze des deutschen Portierverbandes stehen, schon über hunderte von armen, unwilligen Proletariern, denen sie deren sauer erpartes Geld mit ihrer famosen Fahrtuhlführerschule abgenommen haben, herausbeschworen? Die Herren werden selbst nicht glauben, daß wir für Leute, die halblang von unserer Organisation nicht nur nichts wissen wollten, sondern diese noch verbündeten und mit Schmutz beworfen, einen Tarifvertrag abschließen würden. Aber man hat die streite Stimmung und liegt fest drauf los und zieht dann die andern der Energie. Das Urteil darüber überlassen wir getrost den Kollegen. "Keine Sonnähnung von Seiten des deutschen Transportarbeiterverbandes soll uns hindern, unsere Pflicht zu tun," so schreiben die Herren weiter. Nun, was für Pflichten diese Herren ihren Mitgliedern gegenüber bisher erfüllt haben, haben wir bereits angeführt.

Nun zu den Fahrtuhlführerschulen. Die Herren machen uns zum Vorwurf, daß wir uns des öfteren verantworten lassen, gegen ihre Fahrtuhlführerschule Front zu machen, gegen die anderen, privaten Schulen aber nichts unternehmen. Das steht damit wieder, wie immer, die Unwahrheit gesagt haben, wissen sie selbst sehr gut. Sie wissen auch sehr gut, daß wir im "Vorwurf" sämtliche Insurane für Fahrtuhlführerschulen gehörten haben, und auch im "Courier" des öfteren davor warnen. Auch will man uns dafür verantwortlich machen, weil angeblich ein Mitglied unserer Organisation und ein Portier mit dem es zusammen arbeitete, einen Verharsch für Fahrtuhlführer eröffnet haben. Sollte dies zutreffen, so verurteilen wir das genau so, wie das andere. Uns aber für eine Sache verantwortlich zu machen, von der wir gar nichts wissen, können nur Leute vom Schlag Dönglers und Genossen.

Au unsere Kollegen richten wir nun das Ersuchen, noch mehr wie bisher für den deutschen Transportarbeiterverband zu agitieren und neue Kämpfer zu

gewinnen, damit wir weiter in der Lage sind, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen, dem deutschen Portierverband zum Trost für unsere Mitglieder den Haupsatz abzuringen.

Kollegen, auf zu neuer Agitationsarbeit!



Leipzig. Im Kampf gegen die Organisation der Arbeiter. Seit Jahren führt die Fensterreinigungsgesellschaft Saxonie, Inhaber: Höhne u. Ziecke in Leipzig, einen erbitterten Kampf gegen die Organisation "Ihrer" Arbeiter. Die Firma verpflichtet jeden bei ihr in Arbeit tretenden Arbeiter, daß er seinem Verband angehören oder beitreten

Die Herren von Stahl und von der Dividende.

Sie haben wieder einmal im Hotel Alton beisammen, die Trixier der Industrie prozent. Wie ist gerecht worden und deutlich sind die Herren aus Rheinland, Westfalen immer gewesen. Deswegen lohnt es sich, ihre Anstrengungen, wie sie offiziell durch das Stenogramm festgehalten werden sind, etwas genauer betrachten. Vorher ist die Bildseite:

Landrat Rötger, der Leiter der Versammlung, sagte unter anderem: "Trotzdem (Weltkrieg und Geldknappheit) die Firma erfreut sich die deutsche Industrie einer Konjunktur, die man wohl ohne Uebertriebung als eine glänzende bezeichnen kann. Darauf können wir mit Stolz hinweisen."

Der Geschäftsführer des Zentralverbandes deutscher Industrieller, Regierungsrat Schweighoffer, meinte: "... Tatsache, daß auch das laufende Jahr, so sehr es hinsichtlich der Preise für den Lebensunterhalt unter der Ungünst der Verhältnisse gesessen hat, dennoch von einer in jeder Hinsicht aufwärts führenden wirtschaftlichen Entwicklung Zeugnis ablegt."

In goldenen Millionen rieselt es aus der guten Konjunktur, aus den Hundertausenden von fleißigen Händen in die Taschen der Großindustrie. Und die Rechte Seite der Medaille?

Regierungsrat Schweighoffer meinte: "... Mit Worten ist unsere Sozialdemokratie nicht zu bekämpfen. Sie ist nur zu bekämpfen, wenn durch Gesetze den Ausbreitungen in der Agitation, dem erbarmungslosen Terrorismus... ein Ziel gesetzt wird... vor allem Einführung eines verstaatlichten Staates der Arbeitswilligen... ein direktes Verbot des Streikpostenschießens... nur durch ein strafrechtliches Verbot des Streikpostenschießens kann der ungestoppte, bei den Arbeitskämpfen gegen die Arbeitswilligen ausgeübte Terrorismus wirklich gebrochen werden." So der Herr Regierungsrat. Das ist die Rechte Seite des Hochkonjunkturjahres! Das ist das einzige Positive, was die Arbeiter vom Zentralverband deutscher Industrieller zugebilligt bekommen.

Nur gemach, ihr Herren! Wenn schon in euren Organisationen angeblich 4,4 Millionen Arbeiter befreit werden, in den drei großen Zentralorganisationen der Arbeiter sind heute auch über drei Millionen Arbeiter vereinigt. Wird richtig gerechnet — die Statistik der Arbeitgeberverbände ist in mehr als einer Hinsicht dummkopf — so braucht sich das organisierte Arbeiterheer durchaus nicht vor den vereinigten Unternehmen zu verstecken. Bis jetzt hat noch jede Aussperrung, die durch die Unternehmer erfolgte beweisen, daß ihre Einigkeit nicht allzuweit her ist, jeder Arbeiterkampf der freien Gewerkschaften hat aber ebenso deutlich festgestellt, daß die Arbeiter Solidarität zu halten verstehen!

Also hebt tüchtig weiter, ihr Scharfschützen, dann kommt bald der letzte Arbeiter zu uns.

dari, da sie sonst nach ihrer Arbeitsordnung jeden sofort entlassen kann, der einem Verband beitreten ist. Die Firma hat auch allen Grund, den Arbeitern zu verbieten, daß sie sich zur Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen zusammenzuschließen, denn die Arbeitsbedingungen sind bei der Firma so, daß sie mit den Arbeitern ständig in Konflikt leben muß, sie gehört deshalb auch zu den Stammgästen beim Gewerbege richt, manchmal vergeht seine Woche, in der die Firma nicht mehrmals vor dem Gewerbege richt verlagert wird. Auch jetzt stand wieder eine solche Klage zur Verhandlung. Der Fensterputzer Levin, der Klage auf Zahlung von 24 M. Entschädigung wegen fristloser Entlassung. Der Vertreter der Firma, Herr Grüner, beantragte, die Klage abzuwenden, weil er zu Recht entlassen worden sei; er habe einen seiner Mitarbeiter gründlich beleidigt. Der angeblich beleidigte Fensterputzer Levin, war als Zeuge erschienen. Er sagte aus, er habe an einem Tage im Dezember mit R. Streit gehabt. An dem Tage sei ein Arbeiter der Saxonie entlassen worden. Darauf habe R. gesagt: "Da haben wir es wieder: alle werden bloß wegen des verdammten Judentum entlassen. Menschenhasser und Tierquäler brauchen wir hier nicht, wir werden ohnehin schon fuzioniert genug." Weiter habe R. gesagt, er wolle ihn (Levin) tüchtig durchwalzen; es läme ihm dabei auf ein Vierteljahr nicht

an. Wegen dieser Auseinandersetzung wurde R. entlassen. Levin war erst im Hauptgeschäft der Saxonie in Dresden beschäftigt und ist dann nach Leipzig abgeschoben worden. Hier sollte er den Geschäftsführer in dessen Abwesenheit vertreten. Dabei hat sich aber Levin recht merkwürdig benommen, denn er hat einmal zu R. gesagt, er wolle ihn niederschießen, wenn er ihn treffe. Der Kläger R. bestritt nicht, dem Zeugen Schläge angedroht zu haben, er sei aber nicht deshalb, sondern nur wegen seiner Verbandsangehörigkeit entlassen worden. Auch andere Arbeiter seien entlassen worden, weil Herr Grüner sie im Verdacht hatte, daß sie organisiert seien. Herr Grüner bemühte sich nur um den Nachweis, daß R. seinen Vorgesetzten gründlich beleidigt habe. Da dieser Nachweis jedoch nicht gelang, weil Levin selbst zugab, er habe an dem Tage nicht die Aussicht geführt, berief sich der Geschäftsführer auf die Arbeitsordnung, nach der gründliche Beleidigung von Mitarbeitern Grund zur sofortigen Entlassung ist. Das Gericht mußte nun entscheiden, ob in den Worten des R. eine gründliche Beleidigung liege. Levin, der im ersten Termin hoch und heilig versichert hatte, daß R. ihn "verdammter Jude" geschimpft habe, mußte vor seiner Verteidigung schließlich zugeben, daß dieser Ausdruck nicht gefallen sei. Das Urteil fiel bei dieser Sachlage anders aus, als Herr Grüner erwartet haben möchte. Die Firma wurde kostenpflichtig verurteilt, dem Kläger 24 M. zu bezahlen. In der Begründung wurde gesagt, nicht jedes Schimpfwort, sondern nur eine gründliche Beleidigung könne als Entlassungsgrund gelten. Das Gericht hat einstimmig angenommen, daß in diesem Falle keine gründliche Beleidigung vorliege. So wenig wie R. die Drohung des Zeugen, er wolle R. niederschießen, ernst genommen habe, so wenig habe auch der Zeuge die Drohung mit dem Durchwackeln ernst nehmen können. Die Saxonie wird schließlich einsehen müssen, daß sie die Organisation der Arbeiter nicht vernichten kann, auch wenn sie unter noch so gesuchten Vorwänden die Organisierteren entläßt.



Essen (Ruhr). Einen schönen Erfolg erzielte unsere Organisation in dem neuen Warenhaus E. & A. Löffel. Hier 80 Hausdiener, Bader, Fahrtuhlführer, Portiers, Butler, Chauffeure usw. sind in dem Betrieb beschäftigt. Nachdem die Kollegen zunächst in einigen Zusammenkünften unter sich verschiedene Fragen beugiglich besserer Entlohnung, Ueberschundenzahlung und Entlohnungskritik besprochen und den Arbeiterausschuss beauftragt hatten, die Wünsche der Geschäftsleitung zu unterbreiten, nahmen sie, da die Firma nur einige Wünsche erfüllte, die Hilfe unseres Verbandes in Anspruch, um eine günstigere Gehaltsstufe zu bekommen. Die Organisation nahm sich der Bewegung an und riefte eine hölliche Eingabe an die Firma mit dem Ergebnis im Rückäußerung. Die Geschäftsleitung der Firma war verständig genug, eine Verhandlung mit den Verbandsvertretern zwecks Regelung der fraglichen Differenzen zu arrangieren. Das Resultat dieser Verhandlung war eine bis zum 1. Februar 1914 getroffene schriftliche Vereinbarung, die eine durchwegs für alle Gruppen günstigere Entlohnung vorsehlt. Zu diesem Resultat nahm eine Betriebsversammlung am 16. d. M. Stellung. Der Verbandsangehörige empfahl den Versammelten die einmütige Annahme der Vereinbarung. Die Ausführungsmitglieder Kramer, Dierling, Biebl und Abbing waren ebenfalls warm für die Vereinbarung ein. Das Resultat war die einmütige Annahme derselben.

Kollegen der Firma Althoff sorgt dafür, daß auch der letzte Kollege im Betriebe der Organisation eingeführt wird. Nur Einigkeit macht stark.

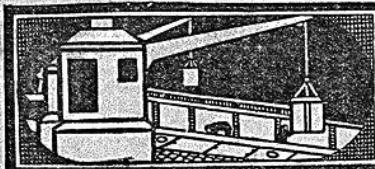
Leipzig. Unternehmerterrorismus. Nachdem der Streit der Buchhändlermarkthelfer mit Hilfe der anmutigen Koalition Streitbrecher, Polizei und Justiz zugunsten der Unternehmer beendet worden war, thönte die edle Sippe der Buchhändlerscharfschützen noch ihr Mützen an den Opfern des Streits. Sie haben ein raffiniertes System ausgetüftelt, mit dem sie über die an der Ausspritzung oder am Streit beteiligten Markthelfer Schonungsschilder schwingen. Die von den Buchhandlungen nicht wieder eingestellten Markthelfer werden entgegen aller gesetzlichen Vorrichtung durch das Arbeitzeugnis gebrandmarkt. Schon mehrfach haben in letzter Zeit am Streit beteiligt gewesene Markthelfer vor dem Gewerbegericht auf Änderung ihres Zeugnisses geklagt, weil sich die Unternehmer weigerten, dem Arbeiter zu bescheinigen, daß er fleißig gewesen sei. Am Freitag klagte wieder ein Markthelfer. In diesem Falle hatte sich die Firma Hoffmann an geweigert, dem Arbeiter seinen Fleiß zu bestätigen, das Eigentumswort "fleißig" ins Zeugnis zu schreiben. In diesem Verhandlungstermin wurde nur der Schleier darüber gelüftet, warum denn eigentlich die Unternehmer Weigerung durchführten. Der Vorstehende, Dr. Auerswald, ermaßte den Befragten, er solle doch dem jungen Kläger, mit dem er nach seiner eigenen Angabe zufrieden gewesen sei, bestätigen, daß er fleißig war. Darauf antwortete Herr Hoffmann, es tue ihm sehr leid, er wolle dem jungen Mann keine Schwierigkeiten machen, aber er könne nicht schreiben, daß der Markthelfer fleißig gewesen sei, sonst komme er mit den übrigen Firmen in Gegensatz. Der Buchhändlerhelferverband habe ein Ueberkommen getroffen, wonach den am Streit beteiligt Gewesenen, die ein Zeugnis über ihre Führung verlangen, nicht becheinigt werden dürfe, daß sie fleißig gewesen sind. Das Wort "ehrlich" wolle er in das Zeugnis schreiben, aber "fleißig" würde er nicht schreiben

Darauf wandte der Kläger ein, die Firmen Volkmar und Köster hätten auch in verschiedene Zeugnisse geschworen er war stieflos. Herr Hoffmann erwiderte darauf: Ich werde mich erfinden und wenn das wahr ist, dann werde ich Ihnen das auch ins Zeugnis schreiben. Hoffmann versicherte dem Kläger noch einmal, daß er ihm nicht hinderlich sein wolle, „denn Sie waren ja jederzeit un-
stündig“.

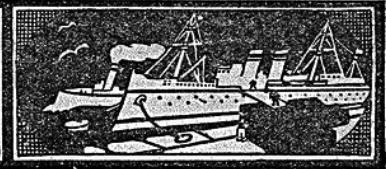
Leider ließ sich der Kläger überreden, auf die Bezeichnung "fleischig" zu verzichten, nadem Herr Hoffmann unverbindlich verprochen hatte, er wolle das Zeugnis mitschuldbär aussstellen, wenn auch andre Firmen das Wort "fleischig" in die Bezeichnung der Marktfleiter geschrieben

aben. Der Kläger war seit August 1909 bei der Firma Hoffmann in Stellung und hat nach den eigenen Angaben des Firmeninhabers zu dessen voller Zufriedenheit gearbeitet. Das geht auch schon daraus hervor, daß Herr Hoffmann versprach, er wolle den Kläger bestens empfehlen, wenn etmal um Auskunft über ihn erfragt werde. Bei dieser Sachlage ist es doch höchst wahrscheinlich, daß dem Kläger bei einer Entscheidung vor einem mit Beistern besetzten Gericht der Anspruch auf das Eigenschaftswort „streichig“ verkannt worden wäre. Denn als einzigen Grund für die Verweigerung dieses Wortes führte Herr Hoffmann an, daß sich der Kläger, ohne die Kündigungssfrist eingehalten zu haben, den Streit anschloß.

Durch diese Gerichtsverhandlung ist der Nachweis erbracht, daß der Buchhändlersverbund den ärgsten Terrorismus übt. Herr Hofmann möchte den Märthelfer gern bezeichnen, daß er fleißig war, aber der Hölzerverband verbietet dies. Das ist auch ein Beitrag zu der Frage, wer im Leipziger Buchhandel „der Herr im Hause“ ist. Warum der Hölzerverband eine solche Ausgabe, ist sehr durchsichtig. Den Streitenden und Ausgesperrten soll ein Kainiszettel aufgebrüttet werden, die sofort erkenntlich sind. Hier wäre in der Tat einmal Gelegenheit für einen deutschen Staatsanwalt, gegen den Terrorismus einzuschreiten. Das wird aber die obettino Behörde wohl hübsch bleiben lassen.



Hafenarbeiter



Bremen. Im Bremer Parteidogen sinden wir
diesen Schmerzensschrei:
"Tieftraurige Verhältnisse herrschen
am Hafen!"

Morgens in aller Frühe, um 4 Uhr schon, stehen die Arbeiter vor der Wartehalle, fiebern um so der bei einer etwaigen Arbeitsgelegenheit zu sein. Kommt dann $\frac{1}{4}$ vor 6 Uhr ein Beauftragter der in Frage kommenden Betriebe, so entsteht ein fürchterliches Gedränge und Schieben, sogar Schlagerien kommen vor. Hier wäre eine Regelung der Arbeitsvermittlung dringend vonnöten. Die jetzigen Verhältnisse sind unerträglich. Wie eine Meute wildender Hunde fallen die Leute über den Knochen Arbeitsgelegenheit her.

Die Hosenarbeiter leiden im Sommer unter der schlechten Konjunktur und im Winter unter dem zu großen Andrang aus allen möglichen Arbeiterschichten. Der Transportarbeiterverband scheint diesem Missstande gegenüber machtlos zu sein; denn sonst würde es wohl anders. Ein Gefühl der Bitterkeit löst es aus, wenn man während der guten Konjunktur durch rücksichtlose, egoistische Menschen vom Verdienst zurückgestoßen wird. Ich möchte daher an alle diejenigen, welche auf Hosenarbeit reflektieren, die Mahnung richten: Sieht die Konsequenzen der Hosenarbeit und werdet nicht zu Schnarrohren und Leiterettern! Drägt jeder Arbeiter dieser Aufrüttung Rechnung, so werden sich die Verhältnisse innerhalb der Arbeiterschaft ändern, und die Not wird leichter zu ertragen sein.

Duisburg. Ein gewerbegerichtlicher Fehl spruch. Das Duisburger Gewerbegericht hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember in einer Sache Sch. contra Bettmann u. Jünle ein Urteil gefällt, das ohne weiteres als ein Fehl spruch zu bezeichnen ist. Die Sache liegt folgendermaßen: Der Kläger Sch. war bei der Bellagten als Vorarbeiter beschäftigt. Als solcher hatte er bei dem Löschchen von Schiffen für die nötigen Arbeitskräfte zu sorgen. Wenn keine Schiffe zu löschen waren, arbeitet Kläger auf dem Lager als Sortierer und Verlader und führte auch hier die Lohnliste. Er war somit als ständiger Arbeiter tätig. Bei dem Entlösen eines Schiffes weigerte sich der Meister, einen Betrag für einen Arbeiter zu zahlen, der auf Anweisung der Firma von Sch. eingestellt war. Sch. bestand auf der Bezahlung und wurde deshalb vom Meister entlassen. Er lagte nun bei dem Gewerbegericht wegen kündigungsfreies Entlassung. Das Gewerbegericht sah einmal die Sache aus, um sich zu orientieren. In der ersten Verhandlung wurde nachgewiesen, daß die Firma bei einer Differenz in diesem Sommer, als Sch. freiwillig gegangen war, erklärt hatte, Sch. habe Kündigung. Der Kläger nahm damals dann die Arbeit wieder auf. Über das Kündigungsverhältnis wurde von beiden Seiten nichts vereinbart. Das Gericht kam in der zweiten Verhandlung zur Abweisung der Klage, indem es einfach erklärte: "In den Hafenbetrieben sei die Kündigung ausgeschlossen. Es sei auch unmöglich, daß gerade der Uebernehmer der Schiffe Kündigung haben soll. Denn wenn das Schiff gelöscht sei, ginge er doch fort." Das Gericht hat hier die Tatsachen verkannt. Wo nimmt es sein Wissen her, daß es in den Hafenbetrieben die Kündigung ausgeschlossen ist? Im allgemeinen liegen die Verhältnisse so, daß die sogenannten losen Arbeiter im Holz so lange arbeiten als Schiffe da sind, dagegen arbeiten aber die ständigen Arbeiter im Holz auch nach dem Entlöschen der Schiffe bei der Firma weiter. Bei den losen Arbeitern ist allerdings die Kündigung ausgeschlossen, weil sie nur für eine bestimmte Arbeit

gekommen, weil sie nun mit einer bestimmen Arbeit angemommen sind. Das trifft aber für die ständigen Arbeiter bei den Holzfärbereien nicht zu, für diese muss eine besondere Vereinbarung betreffs der Kündigung erfolgen, geschieht dies nicht, dann tritt doch zweifellos die gesetzliche Kündigung in Kraft. Wenn aber in den Hafensbetrieben generell die Kündigung ausgeschlossen wäre, warum brauchten denn die vertriebenen Firmen in ihren Räumen ein Plakat mit der Inschrift: „Hier wird ohne Kündigung gearbeitet“, auszuhängen? Dies wäre doch vollständig unnötig, wenn die Deduktion des Gewerbegerichtes zutreffen würde. Dass sie aber nicht zutrifft, das hat das Gewerbegericht für sich selbst entschieden, indem es in einer Klage gegen die Duisburger Lagerhausgesellschaft wegen kündigungsloser Entlassung die Beflagte verurteilte. Und hier handelt es sich um einen Arbeiter, der des Montags antrat und am Ende der Woche wieder entlassen wurde. Dieselben Voraussetzungen, die das Gericht bei diesem Urteil anwandte, traten aber im Falle S. ebenfalls zu. Gegen die

In sight des Gerichtes muß aber im Interesse der Hafenarbeiter ganz entschieden Front gemacht werden. Wenn bei einigen Firmen die Kündigung ausgeschlossen ist und dieses durch Aushang bekannt gegeben wird, so liegt gar lange noch kein Grund vor, für den gesamten Hafen die Kündigung generell als ausgeschlossen zu betrachten. Das Duisburger Gewerbericht und auch die Hafenbetriebsgewaltigen haben doch kein Recht, die gesetzlichen Rechte der Hafenarbeiter einfach wegzusklamieren, weil es ihnen besser ins Geschäft hineinpasst.

Hamburg. Arbeiterrisiko im Hafen: Ein Unglücksfall mit tödlichem Ausgang ereignete sich im Betriebe der Firma Uhlmann u. Co. am Ellerholzdammt. Dort waren Arbeiten damit beschäftigt, die Säde mit Blasen in eine Schüte zu verladen. Als er gleichfalls mit dem Verladen der Säde bei der Firma beschäftigte Arbeiter auf einer ca. sechs Meter langen Ladebühne, die vom Schuppen der Firma bis zum Nebenriegel reicht, stand und die Hiebtechnique mit einem Holzknüppel feststieg, brach das Geänder der Ladebühne, gegen die sich Böschung bei der Arbeit gelehnt hatte. Er stürzte rücklings in die Tiefe auf die Böschung hinab und fiel ungünstigerweise auf dort liegende Unterleitungen, die dem Mannen Schädel zerschmetterten. Die zu Hilfe gerushete Mannschaft des achten Feuerwehrzuges konnte dem Verunglückten keine Rettung mehr bringen, da er gleich nach dem Absturz starb.

Jetzt gibt es zweitelles ein neues Geländer...
Die Beschäftigung im Hamburger Hafen während des Novembers 1912. Die Beschäftigungsverhältnisse im Hamburger Hafens haben sich (laut Mitteilung des Hafenbetriebs-Vereins) im Monat November günstig entwickelt. Die werktägliche Durchschnittsbeschäftigung des Stancereibetriebs steht mit 5259 Arbeitern fast an der Spitze der bisher verlorenen Monate von 1912. Gegen den November vor war die November-Beschäftigung um 412 und gegen den November 1911 um 443 Männer stärker. — Im Kaibetrieb war die Beschäftigung während des Novembers erheblich stärker als im Vormonat und betrug 6563 Arbeiter im werktäglichen Durchschnitt gegenüber 6135 im Oktober, steht aber hinter der Zahl vom November 1911 etwas zurück, was für in der abnorm hohen Tätigkeit, die der Stillstand der Binnenschiffahrt im Vorjahr dem Kaibetrieb gebracht hat, der Grund zu suchen ist. — Im Schiffsreinigungs- und Schiffsseefestreinigungsbetriebe ist die Beschäftigung ungefähr auf der gleichen Höhe geblieben. Im November waren bei der Schiffsreinigung 1195 Arbeiter im werktäglichen Durchschnitt gegen 1269 im Oktober und gegen 1180 im November 1911, in der Resselreinigung 326 gegen 345 im Oktober und gegen 135 im November 1911 zu verzeichnen. — Im Bunkerbetrieb ist die tägliche Beschäftigtenzahl von 356 Mann im Oktober auf 375 im November gestiegen; im Speicherbetrieb von 800 aus 872. — Der Hafen- und Lagerhausarbeits in Harburg verzeichnete im November 384 werktäglich durchschnittlich Beschäftigte gegen 460 im Oktober und 525 im November 1911.
Die Vermehrung der Arbeitsgelegenheit, die während des Novembers im Hamburger Hafen statt durchweg Platz geöffnet hat, kam für die Arbeiterschaft besonders deshalb zur vollen Geltung, weil das Angebot an Arbeitskräften nicht im gleichen Maße größer war als die Nachfrage; so haben im Stancereibetrieb während des Novembers die Hilfsarbeiter durchschnittlich 18 Tage Beschäftigung gehabt, mithin nicht viel weniger als die festangestellten Arbeiter, die aus einem Durchschnitt von 22 Tagen kamen, und in den anderen Betriebszweigen war das Verhältnis ähnlich ähnlich.

ich günstig. Wenn die Schreiberseelen des Hasenbetriebsvereins von "günstigen" Beschäftigungsverhältnissen reden, so ist das mit dem bekannten Adrichen Salz zu verstehen. Den 10 Leuten mögen 18 Tage Arbeit bei 25 Arbeitsstagen ungewöhnlich erscheinen; so weit sie sich noch nie herabgelassen. Die Schauerleute klagen, sie waren zu 28 p.C. arbeitslos, trotz der "günstigen" Entwicklung der Arbeitsverhältnisse.

Schulitz. Am 18. Dezember 1912 tagte hier eine stark besuchte Mitgliederversammlung. Nötig war die Sessie, weil sehr verdienste Vorgänge bei der Vergebung der Arbeit sich abspielten, welche eine Aussprache nötig machten. Der Gauführer war zur Ver-

Zunächst wurde festgestellt, daß die Firma Moritz u. Habermann den Verbündeten entgegen den Bestimmungen des Tariffs, statt für starkes Holz, welches

die Kollegen verbunden hatten, für schwaches Holz ausbezahlt hatte. Die Kollegen hatten sich an die Gouvernance und diese an die Firma gewandt. Die Antwort der Firma lautete dahin, daß sie im Recht sei. Sie habe bei der Berechnung der hölzernen herausgerechnet, daß auf den laufenden Fuß nicht andersfalls Kubikfuß herauskomme, ergo die Arbeiter im Unrecht mit ihrem Verlangen seien. Nun hat diese Sache aber einen Haken. Der Tarif besagt, daß solche Hölzer, welche auf dem laufenden Fuß $1\frac{1}{2}$ Kubikfuß aufzuweisen, als starke Hölzer gelten und dementioprendend bezahlt werden. Es sieht aber nicht im Tarif, daß alle Hölzer zusammen berechnet werden sollen. Wäre dies der Fall, dann hätten die Kollegen niemals Anspruch auf die Auszahlung für starke Hölzer. Denkt man wenn ein Drittel starkes und zwei Drittel schwaches Holz zum verarbeiten wäre, würden die Kollegen bei der Gesamtberechnung niemals für starkes Holz bezahlt bekommen. Es wurde dahin beschlossen, daß man bei Neubeschluß des Tarifes diese zweideutige Festlegung aus der Welt schaffen müsse. Jetzt steht sich augenblicklich nichts unternehmen, weil die Arbeit am Ende sei.

Eine andere Sache, welche Grund zur Klage war ist: Der Regiments Tempelz ließ sich in der Woche vorher einen Kollegen kommen, zu dem er erklärte, daß wenn die Kollegen jetzt im Winter für 8 Stunden Lohn arbeiten wölfen, sie weiter arbeiten könnten. Dieser Kollege, dem dies Sonntags gesagt wurde, verschwieg dies bis Montag früh, als die Kollegen schon mit der Bahn nach der Arbeitsstelle gefahren waren. Nach dem Tarif werden ab 1. Oktober 50 Pf. gezahlt, wobei die laufenden Stunden incl. Frühstück und Mittag mitzuberechnet werden. Da die Kollegen um 7 Uhr schon mit der Bahn fort müssen, um an die Arbeitsstelle zu gelangen und erst um 5 Uhr nach Hause kommen, hätten sie nicht für 8, sondern für 10 Stunden Lohn zu beanspruchen. Als man dies dem Regimenter sagte, erklärte dieser: „Wer nicht will, kann ja aufhören, so dringend sei die Arbeit nicht“. Es wurde allgemein gerügt, daß der Kollege dies nicht gleich zu den Kollegen am Sonntag gesagt habe. Wäre dies der Fall gewesen, dann hätten die Kollegen beschließen können, was unter solchen Umständen zu machen sei. Nun am Montag hatten sich mit Ausnahme eines Kollegen die anderen bereit erklärt, zu arbeiten. Hätten die Kollegen vorher beschließen können, dann hätten entweder alle oder teiner für die 8 Stunden die Arbeit in diesem Ausnahmefall verrichtet. Kennzeichnend ist es aber, daß die Firma jetzt versucht einen derartigen Druck auf die Kollegen auszuüben, um sie sich gefällig zu machen. Auch dieses soll Material zum Frühjahr sein, um solche Aufträge nicht erst einreichen zu lassen.

Weiter wurde Klage darüber geführt, daß ein großer Teil der Kollegen Verbinder und Auswäscher nicht das Holzgeld für die letzte Arbeit bekommen haben. Nach Tarif stehen den Kollegien die da arbeiten entweder Holz oder 1 Ml. Bargeld in der Woche zu. Es wurde daher beschlossen, daß der Gauleiter sich mit der Firma dieserhalb in Verbindung setzen lasse.

Nachdem der Kollege Schiott noch in einem kurzen Referat auf die Besonderartigkeit der Organisationsformen hingewiesen hatte, wurde zustimmend anerkannt, daß nur die moderne Organisation für unser Beruf nur der Transportarbeiterverband in Frage käme, welcher ernstlich die Interessen der Arbeiter vertrete. Da es nun nicht ausgeschlossen ist, daß in allerfürchterster Frist eine Bombenbewegung auf den Holzplätzen einsteige, ist es Pflicht eines jeden Kollegen dafür zu sorgen, daß so viel wie möglich unorganisierte Kollegen unserer Organisation zugeworben werden. Nachdem noch einige Arbeitslosen-Untersuchungsfragen erörtert wurden, endete die Versammlung in üblicher Weise.

Strasburg i. Els. Während des Kohlenarbeiterstreiks hat unser Bevollmächtigter hier mehrere Male das Hafengebiet vor dem Metzgertor ohne Erlaubnis und trotz Verwarnung betreten. Die Folge war ein Strafbeschluss, und auf seinen Einspruch wurde Ottlie vom hiesigen Schöffengericht wegen Übertretung der Hafenpolizeiverordnung zu 12 M. Geldstrafe bestraft. Nach sechs Tage Haft verurteilte Ottlie, der die Berechtigung zu dem Verbot bestreit und behauptete, daß er zur Regelung der Arbeiterangelegenheit in das Hafengebiet gerufen worden sei, legte Berufung ein, jedoch ohne Erfolg, da die Strafammer die Polizeiverordnung als zu Recht bestehend anerkannte und der Ansicht war, daß Ottlie hätte um eine Erlaubnis eingekommen müssen. Die Berufung wurde zurückgewiesen.

Über Konflikte in den Häfen Schwedens schreibt Kollege Charles Lindley Stockholm an die F. C. F.: „Irgend eine Klarheit haben wir bislang nicht erhalten bezüglich der Situation in den bisligen Häfen, wo die Übereinkommen gefündigt worden sind, ausgenommen in Orelöfjund, ein Platz wo große Quantitäten Eisenerei ausgeschifft werden, besonders nach Deutschland via Rotterdam. An diesem Platze haben wir eine sehr starke Abteilung, andererseits aber haben wir dort auch die mächtigste Gesellschaft Schwedens, Grängesbergbolaget, welche die Gruben in Grängesberg, wie auch die unerhörte reichen Gruben in Lappland: „Malmberget“, „Kiruna“ u. a. Eisenwerksfelder ausbenutzt. Die Aktien sind durch „Jobben“ zu einer schwindelnden Höhe getrieben, und sind dieselben momentan die größten Spekulationspapiere in Schweden. Diese Gesellschaft besitzt den ganzen Hafen in Orelöfjund mit der Umgebung, sowie auch die dahin führende Eisenbahn. Ein Konsortium mit dieser kapitalistischen Kombination ist selbstverständlich mit großen Risiken verknüpft, andererseits ist die Gesellschaft aber ziemlich schwach.“ Ein Kolos auf tönernen Füßen, damit der „Jobber“ mit den Aktien, welche über ihren wirklichen Wert hinausgetrieben worden sind. Ein Konsortium würde unbedingt den Aktienwert herunterdringen, genau so wie bereits der Weltkrieg einen Preissall von circa 15 pt. verursacht hat.

Der Hafenarbeiterverband kündigte das Übereinkommen Ultimo September und forderte außer Änderung der prinzipiellen Besinnungen, von welchen wir schon früher berichtet haben und welche uns aufgeworfen wurden nach den großen Kampfen 1908-1909, verschiedene Erhöhungen der Lohnsätze. Die bedeutendsten von diesen waren die Erhöhungen der Arbeitslohnsätze für die Erzladung und -Loslösung von dem Eisenbahnwaggon nach den Magazine oder Schiffen. Dieses Drei mehr bedeutet da unerhörte viel und macht wohl eine halbe Marke per Tag und per Mann aus. Die Arbeiter hatten 2 Drei Erhöhung per Ton verlangt, oder von 19 Drei auf 21 Drei. Entsprechende Erhöhungen wurden auch für andere Güter verlangt. Bei den lokalen Verhandlungen, zu welchen wir es nicht für angebracht hielten, einem Vertreter zu senden, gelang es den Arbeitgebern, einen für uns überraschenden und unwillkommenen „Coup“ zu schließen. Wir hatten nämlich damit gerechnet, daß Möglichkeiten vorhanden waren, dorthin selbst ein Übereinkommen zu treffen, denn außer dem Hindernis der von uns aufgestellten Prinzipienpunkte, waren die von dem Verband aufgestellten Forderungen derartig hoch, daß keine Aussicht vorhanden war, diese bewilligt zu erhalten. Aber was geschah? Die Arbeitgeberorganisation sandte ihre besten Vertreter dorthin und mit Hilfe des lokalen Direktors der Gesellschaft gelang es die Arbeiter zur Annahme und Unterzeichnung eines Übereinkommens zu bewegen, welches die alten von uns verordneten Prinzipienpunkte enthielt, wogegen die Gesellschaft sämtliche von den Arbeitern aufgestellte Lohnforderungen bewilligte. Man laufte also hier ein Übereinkommen durch die ökonomische Ausnutzung seitens der Gesellschaft. Selbstverständlich war dies eine höchst unehaftige Sache von unserem Standpunkt aus gesehen, denn jetzt konnte man sich darauf beziehen, daß es nicht die Mitglieder wären, sondern der Verbandsvorstand, welcher bezüglich des Standpunktes den Forderungen der Arbeitgeberorganisationen, allmählich über Anstellung und Entlohnung der Arbeiter usw. usw. zu verfügen, unzugänglich war. Man muß jedoch zur moralischen Verteidigung des Verfahrens des Arbeiter-Unterhandlungskomitees bemühen, daß die Arbeiter niemals Unannehmlichkeiten von diesen Besinnungen gehabt haben, vielmehr hat die Gesellschaft, trotz der erwähnten Bedingungen in dem alten Übereinkommen, den Arbeitern das Recht eingeräumt, geeignete Personen zur Annahme der Arbeit zu empfehlen. Als Beispiel für die segenreichen Erfolge der Gewerkschaftsbewegung in ökonomischer Hinsicht wollen wir eine kleine Statistik über die Erhöhungen der Arbeitslöhne für Erze in Orelöfjunds Häfen angeben: 1897 per Tonne 10 Drei; 1899 per Tonne 12 Drei; 1901 per Tonne 15 Drei; 1905 per Tonne 18 Drei; 1908 per Tonne 19 Drei; 1912 per Tonne 21 Drei.

Diese Steigerung beweist eine neue Lohnbewegung der Organisation. Die Arbeiter sind die bei bezahlten Hafenarbeiter in Schweden, und dürfte ihr Jahreseinkommen sich auf circa 2000 Kronen belaufen.

In Halmstad sind Unterhandlungen im Gange gewesen, aber wieder abgebrochen worden, da die Arbeiter erklärt haben, die Forderungen für Abänderung der Prinzipienpunkte nicht ausstehen zu wollen. Wahrscheinlich wird wohl die Arbeitgeberorganisation Unterhandlungen bezüglich dieser Streitfrage vorstellen.

Die von uns aufgestellten Forderungen sind ebenfalls von der Landesorganisation anerkannt worden, was gleichbedeutend ist, daß diese Organisation sich moralisch verpflichtet fühlen muß, im Falle eines Konflikts Unterhandlungen zu lassen.

Zur letzten Zeit haben wir noch eine andere untrügliche Ede erhalten. Mit dem großen Konsortium 1909 wurden unsere Organisationen in der größten Schiffsstadt, Göteborg, erüttelt. Wir hatten dort eine Menge kleinerer Abteilungen, aber auch unsere größte Abteilung, nämlich Göteborgs Stauerarbeiter-Gewerkschaftsverein, welcher keimale 1000 Mitglieder zählte. Als die Organisation der Stauerarbeiter geprangt wurde, wurden auch die kleineren Vereine aufgelöst mit einigen wenigen Ausnahmen. Die Schiffseeder benutzten ihre Überlegenheit und zwangen die Arbeiter persönliche Kontrakte anzunehmen, und um die Arbeiter noch mehr tatsächlich zu binden und ihre zusammenhaltende Kraft zerstören zu können, wurde das Korps in drei oder vier Gruppen eingeteilt: 1. die Kontraktarbeiter (ca. 500 Mann); 2. die Einheitsarbeiter (mit Messingbildern versehen, ca. 1000 Mann); 3. die Einzelarbeiter, die mit Papierbildern versehen waren, und schließlich die Reserve, bestehend aus

Gelegenheitsarbeitern, welche angenommen werden, wenn extra Arbeitskräfte nötig sind. In dieser Weise haben die Reeder ein Korps mobilisiert, welches doppelt so groß als nötig ist und dadurch haben sie die Arbeiter an der Hungergrenze halten können. Alle unsere Versuche zu reorganisieren, sind fruchlos gewesen, bis vor einigen Monaten, wo eine neue Welle von solidarischer Einschlaflosigkeit zu seinen begann. Als die Reedervereinigung, welche das Bestimmungsrecht für sich in Anspruch genommen hatte, sich weigerte zu unterhandeln, griffen die Arbeiter zu einem „Cacann“-System und weigerten sich, Nebenstände und Nacharbeit zu verrichten. Die Arbeitgeber versuchten diesem Druck mit Drohungen von Entlassungen entgegenzutreten, wagen aber nicht, diese Drohungen in größerem Maßstabe durchzuführen, da die Schiffsfahrt am Platze sehr lebhaft und außerdem Mangel an Arbeitskräften vorhanden ist. Wir können jedoch befürchten, daß die Arbeitgeber später eine günstige Gelegenheit abwarten werden, um zum Angriff überzugehen. Man muß darüber die Augen offen halten, besonders in England, damit die Arbeitgeber nicht wieder einmal einen Haufen Streikbrecher sammeln können, dann nach Göteborg transportieren, um die Arbeiter, welche sich jetzt von einem überbeschäftigten Thyra-System freien wollen, damit zu bezwingen.

Kino und Schauspieler-Hilfen



Kino und
Schauspieler-
Hilfen



Mannheim. Die Kinoangestellten beschäftigten sich in ihrer Sektionsversammlung am 19. Dezember mit der Konferenz, die mit dem Gewerberat Ludwigshafen vor, der freien Tage tage. Der Vorsitzender der Konferenz bedauerte die Kluft, mit der sich die Kollegen an dieser Konferenz beteiligten, die absolut den Eindruck bei der Behörde erwecken mußte, als ob den Angestellten an den freien Tagen nichts liege. Der Gewerberat gab bekannt, daß beabsichtigt sei, in nächster Zeit freie Tage einzuführen und zwar alle 14 Tage ein halber und alle 4 Wochen ein ganzer freier Tag. Bei der Konferenz erschien auch der Herr Martin, Geschäftsführer des Stinnesbüro Hirsch. Derselbe benannte sich jedoch gegenüber der Behörde nicht als Angestellter, sondern sprach sich aus wie ein großzügiger Schauspieler. Er suchte die Behörde dahingehend zu belehren, daß es lediglich eine Macht von einzelnen Angestellten sei, mit den freien Tagen. Die Mehrheit der Angestellten sei so erzogen, daß sie keine freie Tage wünsche. Dessen ungeachtet erklärte der Gewerberat, daß die freien Tage eingeführt würden und daß nochmals unter den Angestellten eine Liste zuschreiben sollte, die von allen denjenigen unterschrieben soll, die den freien Tag wünschen. In der Diskussion tritteten die Mannheimer Kollegen mit Recht den Schindlerian der Ludwigshafener Kollegen und erachteten jene, als organisierte Kollegen mehr Rücksicht für die Zukunft für ihre Sache zu zeigen. Der Sektionsleiter streite dann noch die Konferenz der Kinoangestellten in Köln. Er bedauert es, daß ein Teil der Angestellten mit dem Gedanken umgehen, einen Verband der Kinoangestellten zu gründen. Redner meint, der Zug der Zeit und auch die Notwendigkeit führe zu großen Industrieverbänden. Gerade für die Kinoangestellten ist ein Anschluß an eine große mächtige Organisation eine Notwendigkeit. Eine Isolierung der Kinoangestellten in einer selbständigen Organisation hätte zur Folge, daß jahrelange Arbeit notwendig wäre, nur um die Kinderarbeitszeiten zu überstehen. Die Kinoangestellten haben aber hierzu keine Zeit, denn sie leben mittler im wirtschaftlichen Kampf und sind jederzeit auf die Hilfe der gesamten organisierten Arbeiterschaft angewiesen. Was wären wir in Mannheim als selbständige Ortsverwaltung? Auf alle Fälle nicht das, was wir heute sind. In unserer Organisation, der wir angehören, sind über 200 000 Kollegen vereinigt; die Mannheimer Ortsverwaltung, der wir als Sektion angegliedert sind, zählt 4000 organisierte Kollegen. Das bedeutet vor den Augen der Unternehmer eine Macht, während wir als Einzelstehende ein Nichts vor den Unternehmern sind. Wir sind mit den Erfolgen, die wir als Sektion im Transportarbeiterverband errungen haben, vollauszufrieden und haben die Gewissheit, daß wir diese Erfolge, wenn wir höher marschierten, nicht erreicht hätten. Unsere Eingaben werden in unsern Verbandsbureau erledigt ebenso auch unsere Einladungen usw. Wenn wir bei den Unternehmen etwas zu verfechten haben, haben wir unabdingbar Kollegen, was wir sonst nicht hätten. Alles das muß jeden Kollegen, der ehrlich vom Gewerkschaftsgedanken besezt ist, überzeugen, daß es keinen Zweck hat, sich zu zerstreuen, sondern daß dahin gearbeitet wird, daß allerorter Sektionen im Transportarbeiterverband ins Leben gerufen werden. Die Diskussionsredner sprachen alle im selben Sinne. Kein einziger war für eine Zersplitterung zu haben. Es werden dann noch die Karten zum Unterhaltungsabend verteilt. Jeder Kollege verpflichtet sich, 10 Karten zu verkaufen, wenn er sie nicht verläuft, zu bezahlen. Wir wünschen nur, daß alle Kollegen in Deutschland so denken und handeln würden, es wäre für sie gewiß nicht von Schaden.

Transportarbeiter



Transportarbeiter

und „Rhein-Zeitung“ unter dem Stichwort „Zum Fuhrmannsstreit“ folgende Notiz:

„Ein bei der Firma Espy beschäftigter Fuhrmann wurde während der Ausübung seiner Arbeit von dem bestens Leiter des steuernden Sozialdemokratischen Deutschen Transportarbeiter-Verbandes — Ernst Müller — beschimpft und mit einem Stein mißhandelt.“

Da an der ganzen Sache kein wahres Wort war, erhielt die „Rhein- und Ruhrzeitung“ eine Berichtigung. Diese nahm die Berichtigung zwar auf, machte jedoch einen Zusatz, durch den sie ihre Behauptung aufrecht erhält und die Berichtigung dadurch illusorisch macht. Gleichzeitig erschien in der „Arbeitszeitung“ ein Artikel, in welchem die Anschuldigung gegen den Koll. Müller zurückgeworfen wurde. Gegen den verantwortlichen Redakteur der „Rhein- und Ruhrzeitung“, Herrn W. Jett, wurde Privateklage angezeigt. Der Beflagte wandte ein, daß er beim Schreiben der Notiz vom 21. Juni davon überzeugt gewesen sei, daß Gewerkschaftsleiter Ernst Müller die Streitauflösung begangen habe. Er habe dieses um so eher annehmen können, als tatsächlich eine beratige Anzeige gegen Müller bei der Polizei stattgefunden hätte. Das Amtsgericht Duisburg wies dann die Klage kostenpflichtig ab. Aus der Begründung des Zurückweisungsbeschlusses heben wir seinen Charakteristik wegen hervor:

„Mit dem ersten Artikel nahm der Beschuldigte die berechtigten Interessen der Arbeitswilligen wahr. Die öffentliche Verbreitung und Kennzeichnung von Streitauflösungen ist geeignet, vermöge des Drucks, den die öffentliche Meinung ausübt, fernere Ausschreitungen hinzu zu halten. Der Beschuldigte nahm auch seine persönlichen, berechtigten Interessen wahr, da erfahrungsgemäß bei Streitauflösungen leicht auch unbedeutige dritte Personen in Mitleidenschaft gezogen werden. Das gleiche könnte auch dem Beschuldigten als Einwohner der Stadt Duisburg widerfahren. Es sieht ihm daher der § 193 zur Seite.“

Gegen den Zurückweisungsbeschluß legte Rechtsanwalt Marlow als Vertreter des Privatlägers Beschwerde ein. Aus der Begründung der Beschwerde heben wir hervor:

„Der rechtliche Standpunkt des Zurückweisungsbeschlusses ist nach der lebigen Rechtsprechung unhaltbar. Es wäre an sich ja ganz erlaubt, wenn einem Redakteur allgemein der Schutz des § 193 zugestellt würde, wenn er für das Interesse einer bestimmten Klasse, oder für ein bestimmtes öffentliches Interesse eintritt. Die Rechtsprechung hat aber bisher in solchen Fällen immer das Vorliegen berechtigter Interessen verneint, und es scheint deshalb nicht angängig, daß von dieser Rechtsprechung zugunsten des Redakteurs der „Rhein- und Ruhrzeitung“, der die Arbeitswilligen angeblich hat schützen wollen, eine Ausnahme von der sonstigen Rechtsprechung gemacht wird.“

Die Strafammer gab der Beschwerde statt und verfügte die Freisettung des Hauptverfahrens vor dem hiesigen Schöffengericht. Am 19. Dezember war Termin. Der vom Vorsitzenden gemachte Vergleichsvorschlag wurde vom Kollegen Müller abgelehnt. Der Angeklagte führte zu seiner Verteidigung ins Feld, daß ihm die Notiz von einer bestimmten Seite, die er nicht nennen wollte, zugegangen wäre. Er habe keinen Augenblick an der Wahrheit der Notiz geweilt. Kollege Müller wies demgegenüber darauf hin, daß die bestimmte Seite nur die Unternehmer gewesen sein könnten, denn diese hätten ein Interesse daran gehabt, ihn als Führer der Bewegung durch eine falsche Anschuldigung eventl. verhaften zu lassen, weil sie glaubten, daß dann der Streit erledigt sei. Eine Klärung der unbunten Anschuldigung sei aber auch schon deshalb am Platze, weil die Regierung und das Unternehmertum bestrebt wären, Material zu Ausnahmen gegen die Arbeitgeberorganisationen zu sammeln. Der Angeklagte müsse bestraft werden. Auf die Höhe der Strafe käme es ihm (Müller) nicht an. Rechtsanwalt Marlow geht in längeren Ausführungen auf die rein rechtliche Seite der Sache ein. Nach der allgemeinen Rechtsprechung müsse eine Bestrafung erfolgen. Die Höhe der Strafe überläßt er dem Gericht. Herr Rechtsanwalt Hartdegen als Verteidiger des Angeklagten glaubt mit dem Hinweis, daß der Angeklagte ein unbedenklicher Mensch sei und daß der Privatläger nur klage, weil die Sozialdemokratie ihn dazu vielleicht gezwungen hätte, die Freisprechung des Angeklagten zu erzielen. (Davon, daß die Sozialdemokratie den Privatläger „vielleicht gezwungen“ haben könne, Klage zu erheben, kann gar keine Rede sein. Das ist vielmehr eine reine Angelegenheit des Klägers und seiner Berufsorganisation, die ein natürliches Interesse daran hat, daß ihre Führer nicht, wie es durch die „Rhein- und Ruhrzeitung“ geschehen ist, mißreditiert werden.)

Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 10 M. und Trägung sämtlicher Kosten. Außerdem ist auf Kosten des Angeklagten das Urteil nach Rechtskräftigwerden in der „Rhein- und Ruhrzeitung“ zu veröffentlicht. In der Urteilsbegründung wird gesagt, daß eine objektive Beleidigung vorgelegen habe. Angeklagter habe das Bewußtsein gehabt, daß er durch den Artikel den Privatläger beleidigen könnte. § 193 könne aber nur in Frage kommen, wenn bestimmte Interessen gewahrt würden. Dieses trifft aber in diesem Falle nicht zu. — Also auch die hirgerichtliche Presse darf Gewerkschaftsangeleute nicht grundlos beleidigen, das ist durch die Verurteilung des Redakteurs der „Rhein- und Ruhrzeitung“ festgestellt.

Duisburg. Ein zu seinem Gebrochenen Antrag. Am 17. Juni, zur Zeit des Fuhrmannsstreits, wandte sich die Diatonenanstalt an den Fuhrunternehmer Störs zwecks Begleichung von Schutt-Störs hatte jedoch keine Zeit zur Verfügung, um den Auftrag ausführen zu können. Da erklärte sich der Diaton Wolf bereit, mit dem Fuhrwart von

Duisburg, Fuhrmannsstreit und die „Rhein- und Ruhrzeitung“. Am 21. Juni während des Fuhrmannsstreits, erschien in der „Rhein-

Stocks den Staub von der Diakonieanstalt abzufahren. Als Wolf nun ein zweites Fuhrwerk von Stocks geholt hatte, und mit diesem in die Bechstraße bog, wurde er von einigen Personen angehalten. Man spannte ihm das Werk aus und ließte die leere Karre in die Höhe. Heraus stachen die Täter. Der hinzukommende Polizeisergeant Feldmann verhaftete den Fuhrmann Bernh. Sauter und den Händler Wilh. Költs. Erster sollte dem Fuhrwerk des Stocks gefolgt sein, letzterer wurde ohne Grund verhaftet. Als der Sergeant Feldmann Sauter und Költs zur Wache bringen wollte, wurde ihm Sauter entzogen, angeblich von dem Fuhrmann Paul Knipping. Nach seiner Befreiung entzog Sauter. Der Klempnermeister Heinrich Beyenburg, mit der Polizei gut bestreut durch seine Mitgliedschaft beim Hundezuchtklub, bot nun dem Sergeanten Feldmann seine Dienste an. Er ließ sich von Feldmann die Schlechtleite geben, ließte damit den ohne Grund verhafteten Költs und brachte diesen zur Wache. Der später hinzukommende Polizeisergeant Nienlämper brachte den Fuhrmann Paul Knipping zur Wache. Nienlämper soll nun bei dieser Gelegenheit beschimpft worden sein. Auch soll man versucht haben, ihm den Gefangen zu entreißen. Wegen dieser verhältnismäßig harmlosen Vorfälle wurde Anklage wegen Landfriedensbruch erhoben. Es wurden in Düsseldorf genommen: 1. der Fuhrmann Bernh. Sauter, 2. der Händler Wilh. Költs, 3. der Fuhrmann Paul Knipping, 4. der Fuhrmann Franz Knipping, 5. der Fuhrmann Wilhelm Knüfer, 6. der Fuhrmann Heinz. Heister, 7. der Fuhrmann Wilh. Löber. Sämtliche Angeklagten wurden über 8 Wochen in Haft behalten, aus der sie erst durch Betreiben des vom Verbande gestellten Rechtsanwaltes entlassen wurden. Am 21. Dezember gelangte die Sache vor der hiesigen Staatsammer zur Verhandlung. Die Anklage wegen Landfriedensbruch mußte fallen gelassen werden und hatten sich sämtliche Angeklagten wegen Rötzung, Knüfer und P. Knipping außerdem wegen Widerstand und Beamtenbedeutigung zu verantworten.

Die Verhandlung ergab, daß es sich bei dem ganzen Vorfall um groben Unzug handelte, der allerdings am besten unterblieben wäre. Trotzdem beantragte der Staatsanwalt gegen den Angeklagten Löber 2 Monate, gegen Paul Knipping 1 Monat, gegen Knüfer 3 Wochen, 4 Tage, gegen Sauter 3 Wochen und gegen Költs 2 Wochen Gefängnis.

Die Verteidiger der Angeklagten, Rechtsanwalt Marschall für Sauter, Löber und Knüfer, und Rechtsanwalt Bonitz für Paul Knipping behaupten, daß bei dem herrschenden Durcheinander nicht nachzuweisen sei, wer von dem Angeklagten sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe. Die Vorgänge an der Karte seien aber auch nur als grober Unzug und nicht als Rötzung zu werten.

Der Fuhrmann Bernh. Sauter, der nur hinter dem Fuhrwerk hergegangen sein soll, wurde wegen Rötzung zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt. Der Händler Wilh. Költs, der mit der ganzen Sache nichts zu tun hatte, und der wegen Rötzung angeklagt war, mußte dagegen freigesprochen werden. Da aber der Klempnermeister Beyenburg, der Költs geschlossen zur Wache gebracht hatte, bei seiner Zeugenaussage behauptete, Költs habe bei seiner Wegfahrt an der Kette gezerrt, behauptete der Staatsanwalt die Anklage auf Widerhand gegen die Staatsgewalt aus. Költs wurde deshalb zu 1 Woche Gefängnis verurteilt.

Man bedenke, Költs wird ohne Grund von dem Sergeanten Feldmann verhaftet und dem Klempnermeister Beyenburg zum Transport übergeben. Dieser nimmt gleich Ketten und Inbels den Gefangenen. Weil nun Költs an der Kette gezerrt haben soll, wird er zu 1 Woche Gefängnis verurteilt.

Bei dem Fuhrmann Paul Knipping hielt das Gericht für erwiesen, daß er den Fuhrmann Bernh. Sauter aus der Gewalt des Sergeanten Feldmann bestreit hat. Knipping wird deshalb wegen Gefangeneneinsatz zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt.

Das Verfahren gegen Franz Knipping ist abgetrennt worden.

Der Fuhrmann Wilhelm Knüfer wurde wegen Bedeutigung des Polizeisergeanten Nienlämper zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt. Von der Anklage der verfehlten Gefangeneneinsatz wurde er freigesprochen.

Der Fuhrmann Heinz. Heister soll dem Fuhrwerk des Stocks gefolgt sein und wird deshalb wegen Rötzung zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt.

Der Fuhrmann Wilh. Löber soll die Ketten von der Karre losgemacht haben und wird deshalb wegen Rötzung zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt.

Bei familiären Angeklagten ist die Strafe durch die Untersuchungshaft verhängt.

So ist die große eingeleitete Staatsaktion elendiglich zusammengebrochen. Bedauerlicherweise hat man wegen der Kapitale die Angeklagten 8 Wochen lang in Haft behalten. Eigentlich müßte — von Rechts wegen — der Staatsanwalt, der die Anklage wegen Landfriedensbruch ergriff, und die Angeklagten in Haft hielt, für den Schaden, den die Angeklagten hatten, verantwortlich gemacht werden. Aber davon ist bei uns im Lande der vollendeten Rechtsgarantien nicht zu denken.

Unseren Duisburger Kollegen raten wir aber an, bei zukünftigen Lohnbewegungen solchen Unzug zu unterlassen. Eine derartige Betätigung schadet der Sache mehr als sie ihr nicht.

Eins sei hier anschließend festgestellt: Der Fuhrmann H. Heister hat nach seiner Haftentlassung das Gericht verbreitet, daß er von dem Verbande nicht unterstützt worden wäre und sei er deshalb aus dem Verbande ausgetreten. Das stimmt nicht ganz; Heister ist so unterstellt worden, daß er zweifellos mit der Unterstützung zufrieden sein könnte. Nur weil er nach seiner Anklage zu wenig erhielt, hat er nicht weiter bezahlt. Heister hat also die Unwahrheit gesagt, aber

nicht nur das, sondern H. hat auch geradezu unehrlich gehandelt. Bei der Auszahlung der Unterstützung hat er kein Wort davon gesagt, daß sie ihm nicht genügt, er hat vielmehr das Geld angenommen und hat dann nachher das Weiterbezahlen der Beiträge vergessen. Als er wegen der Bezahlung gemahnt wurde, da hat er dann die angebliche niedrige Unterstützung vorgehoben. Die Kollegen mögen selbst entscheiden, ob Heister ehrlich gehandelt hat. Das eine mögen sich Heister und Genossen gesagt sein lassen. Die Gelder der Organisation sind jedenfalls nicht da zu da, daß sie an unverheiratete Kollegen in Höhe von 80 und mehr Mark auf einmal ausbezahlt werden, damit sie vielleicht in bestimmten Kreisen in Alsbob umgesetzt werden. Dazu sind die Gelder der Organisation nicht da. Wer dies nicht begreifen kann, der hat auch den Ernst des Lebens nicht begriffen und ist daher für eine Arbeiterorganisation kein besonders wertvolles Mitglied.

vorgesehen habe, in' wenn die Stadt Duisburg es dulde daß dieses dennoch geschehe, sie gegen das Gesetz verstöfe. — Angeklagt waren der Direktor der Nationalbrauerei, Dr. Ruthemeyer, und der Eisfischer Pet. Kiewis. Der erste erhielt 5 Mark und letzterer 3 Mark Geldstrafe wegen Übertretung der M.-Gew.-Ord. Wie noch betont wurde, würde die Sache einen anderen rechtlichen Gesichtspunkt gehabt haben, wenn das Eis mit dem Bier zu gleicher Zeit und bei dem Bier mitgliedert worden wäre. In der Kirchzeit von 9 bis 11 Uhr am Vormittag dürfe aber überhaupt nicht gesiefert werden.

Mainz. In keinem Gewerbe gibt es solche Unmassen von polizeilichen Vorschriften, wie im Transportgewerbe. Will sich ein Fuhrmann immer nach denselben richten, so kann er eigentlich seinen Beruf gar nicht ausüben, er ist auf Schritt und Tritt gehemmt. Es ist ihm daher gar nicht mehr möglich, mit den ihm anvertrauten Pferden zu fahren, wenn ihm das Züchtigungrecht über dieselben genommen ist, übt er es dennoch aus, so wird er mit Strafmandaten bis zu 20 Mt. bedroht. In letzterer Zeit werden die Fuhrleute häufig wegen Tierquälerei von den Schutzleuten zur Anzeige gebracht, trotzdem eigentlich eine Tierquälerei gar nicht in Betracht kommt, sodass das Schöffengericht Mainz zur Freisprechung eines Angeklagten schreiten müsste. In der Begründung wurde folgendes angeführt:

Der Angeklagte ist beschuldigt, am 29. 8. 1912 ein ihm anvertrautes Pferd durch fortgelegtes Schlagen mit dem Weitschleif auf den Kopf und gegen die Beine in Angernis erregender Weise boshaft gequält und roh mißhandelt zu haben. Der Angeklagte bestreitet, daß der arme Mann noch lange kein billiges Brotliebte. Von der Brotdurchwertheit praktizierte Wirtschaftspolitik stellt die Logik auf den Kopf. Trotz der Glanzerten zeigen die Preise einen Rekordstand. Die bisher größte Weizenernte von 4 066 335 Tonnen im Vorjahr wurde im laufenden Jahre noch um 294 289 Tonnen übertrroffen, die Roggenernte zeigt mit 11 598 289 Tonnen im Jahre 1909 ein Mehr von 249 874 Tonnen. Die Ernte der Sommergerste ergab 3 481 974 Tonnen gegen einen Höchststand von 3 495 616 Tonnen im Jahre 1909. Auch die Haferernte lieferte mit 8 520 183 Tonnen eine sehr gute Ernte, etwas höher war sie nur in den Jahren 1907 und 1909. Die bisherige größte Kartoffelernte von 48 323 353 Tonnen im Jahre 1905 übertrifft die diesjährige Ertragsmenge mit 50 209 466 Tonnen um 1 886 113 Tonnen. Die Biesen liefern in diesem Jahre 27 681 860 Tonnen. Weizenheu gegen 28 250 115 Tonnen im Jahre 1910 und nur 19 975 324 Tonnen im Vorjahr. So ergibt die Gesamtheit ein überaus glänzendes Resultat. Den von der Landwirtschaft heringebrachten Segen lassen besonders die folgenden Angaben erkennen! Es wurde pro Hektar geerntet:

1910: Winterweizen 1,98 T. Winterroggen 1,71 T.
1911: " 2,08 " 1,78 "
1912: " 2,26 " 1,86 "

Bei solchen Ernten hätten im laufenden Jahre die Preise sinken müssen. Sie sind aber gestiegen.

Es kostete zum Beispiel im Durchschnitt der ersten zehn Monate 1911 eine Tonne Weizen nach Berliner Notierung 204 Mt., in der selben Zeit 1912 jedoch 219,3 Mt. und der Preis für Roggen stieg von 165,2 Mt. 178,8 Mt. Die emporende Brotdurchwertheit hebt die folgende Zusammenstellung noch scharfer heraus. Sie läßt gleichzeitig eine der Urachen erkennen. Es sind die Bölle. Wir bringen die Erntemengen und Preise nach dem Durchschnitt dreier Jahre in Vergleich. Dabei ist zu beachten, daß in der Periode 1898 bis 1900 die Bölle für Roggen und Weizen 35 Mt. betrugen, dagegen in der letzten Periode für Roggen 50 Mt. für Weizen 55 Mt. Hier die Übersicht:

| | 1898/1900 | 1910/12 |
|----------------------------|-----------|---------|
| Weizenernte, 1000 Tonnen | 3765 | 4096 |
| Weizepreis, pro Tonne Mt. | 163,8 | 211,6 |
| Zoll | 35,0 | 55,0 |
| Roggenernte, 1000 Tonnen | 8752 | 10 982 |
| Roggenpreis, pro Tonne Mt. | 148,2 | 182,8 |
| Zoll | 35,0 | 50,0 |

Aber trotz bedeutend gestiegener Ernte ein Hin-aufstreben der Preise um 47,8 Mt. bei Weizen und 34,5 Mt. bei Roggen. Was die Zollerhöhungen allein nicht fertig brachten, das holte das Einführungssystem nach. Mit Hilfe von Ausfuhrprämiens in Höhe von rund 60 Millionen Mark wurden in den ersten 10 Monaten des laufenden Jahres 1 186 417 Tonnen Roggen, Weizen und Hafer ausgeführt. Solchen standhaltigen Verhältnissen muss endlich ein Ende gemacht werden. Es geschieht solange nicht, als ein großer Teil der Wähler den bürgerlichen Parteien Gefolgschaft leistet, die unsere bestehende Wirtschaftspolitik auch für die Zukunft weiter zu praktizieren gedenken!

1910/12

Duisburg. Eine wichtige Entscheidung für künftiger Fälle am 22. Dezember das Ruhrorter Schöffengericht. Es handelt sich um folgendes:

Ein Polizeibeamter hatte einen Kutscher, der für die Nationalbrauerei Eis fuhr, zur Bestrafung notiert, weil das Eis am Sonntag und in der Kirchzeit zwischen 9 und 11 Uhr am Vormittag, abgeliefert wurde. Das Eis gehört bekanntlich zur Temperierung des Bieres. — Die Gewerbeordnung gestattet dem Berufsleiter von Nahrungs- und Genussmittel dem Wortlaut nach bis 9 Uhr des Sonntags am Vormittag. Die Stadt Duisburg hat aber nach Lage der praktischen Verhältnisse eine Ausnahme darum gemacht und den Brauereien die Überlieferung, die ja nur für dringende Fälle an Sonntagen erfolgt, zugestanden. Die Anzeige wegen der Eislieferung durch einen besondern Wagen, der nur Eis geladen hatte, führt zu der Schöffengerichtsverhandlung. Die Entscheidung des Gerichtes befaßt sich nach einschlägigen Oberlandesgerichtsentsehlungen, daß der Wortlaut der Gewerbeordnung nur betrifft der Nahrungs- und Genussmittel, nicht aber für Eis Ausnahmen

vorgesehen habe, in' wenn die Stadt Duisburg es dulde daß dieses dennoch geschehe, sie gegen das Gesetz verstöfe. —

Angeklagt waren der Direktor der Nationalbrauerei, Dr. Ruthemeyer, und der Eisfischer Pet. Kiewis. Der erste erhielt 5 Mark und letzterer 3 Mark Geldstrafe wegen Übertretung der M.-Gew.-Ord. Wie noch betont wurde, würde die Sache einen anderen rechtlichen Gesichtspunkt gehabt haben, wenn das Eis mit dem Bier zu gleicher Zeit und bei dem Bier mitgliedert worden wäre. In der Kirchzeit von 9 bis 11 Uhr am Vormittag dürfe aber überhaupt nicht gesiefert werden.

Mainz. In keinem Gewerbe gibt es solche Unmassen von polizeilichen Vorschriften, wie im Transportgewerbe. Will sich ein Fuhrmann immer nach denselben richten, so kann er eigentlich seinen Beruf gar nicht ausüben, er ist auf Schritt und Tritt gehemmt. Es ist ihm daher gar nicht mehr möglich, mit den ihm anvertrauten Pferden zu fahren, wenn ihm das Züchtigungrecht über dieselben genommen ist, übt er es dennoch aus, so wird er mit Strafmandaten bis zu 20 Mt. bedroht. In letzterer Zeit werden die Fuhrleute häufig wegen Tierquälerei von den Schutzleuten zur Anzeige gebracht, trotzdem eigentlich eine Tierquälerei gar nicht in Betracht kommt, sodass das Schöffengericht Mainz zur Freisprechung eines Angeklagten schreiten müsste. In der Begründung wurde folgendes angeführt:

Der Angeklagte ist beschuldigt, am 29. 8. 1912 ein ihm anvertrautes Pferd durch fortgelegtes Schlagen mit dem Weitschleif auf den Kopf und gegen die Beine in Angernis erregender Weise boshaft gequält und roh mißhandelt zu haben. Der Angeklagte bestreitet, daß der arme Mann noch lange kein billiges Brotliebte. Von der Brotdurchwertheit praktizierte Wirtschaftspolitik stellt die Logik auf den Kopf. Trotz der Glanzerten zeigen die Preise einen Rekordstand. Die bisher größte Weizenernte von 4 066 335 Tonnen im Vorjahr wurde im laufenden Jahre noch um 294 289 Tonnen übertrroffen, die Roggenernte zeigt mit 11 598 289 Tonnen im Jahre 1909 ein Mehr von 249 874 Tonnen. Die Ernte der Sommergerste ergab 3 481 974 Tonnen gegen einen Höchststand von 3 495 616 Tonnen im Jahre 1909. Auch die Haferernte lieferte mit 8 520 183 Tonnen eine sehr gute Ernte, etwas höher war sie nur in den Jahren 1907 und 1909. Die bisherige größte Kartoffelernte von 48 323 353 Tonnen im Jahre 1905 übertrifft die diesjährige Ertragsmenge mit 50 209 466 Tonnen um 1 886 113 Tonnen. Die Biesen liefern in diesem Jahre 27 681 860 Tonnen. Weizenheu gegen 28 250 115 Tonnen im Jahre 1910 und nur 19 975 324 Tonnen im Vorjahr. So ergibt die Gesamtheit ein überaus glänzendes Resultat. Den von der Landwirtschaft heringebrachten Segen lassen besonders die folgenden Angaben erkennen! Es wurde pro Hektar geerntet:

1910/12

Bei solchen Ernten hätten im laufenden Jahre die Preise sinken müssen. Sie sind aber gestiegen.

Es kostete zum Beispiel im Durchschnitt der ersten zehn Monate 1911 eine Tonne Weizen nach Berliner Notierung 204 Mt., in der selben Zeit 1912 jedoch 219,3 Mt. und der Preis für Roggen stieg von 165,2 Mt. 178,8 Mt. Die emporende Brotdurchwertheit hebt die folgende Zusammenstellung noch scharfer heraus. Sie läßt gleichzeitig eine der Urachen erkennen. Es sind die Bölle. Wir bringen die Erntemengen und Preise nach dem Durchschnitt dreier Jahre in Vergleich. Dabei ist zu beachten, daß in der Periode 1898 bis 1900 die Bölle für Roggen und Weizen 35 Mt. betrugen, dagegen in der letzten Periode für Roggen 50 Mt. für Weizen 55 Mt. Hier die Übersicht:

| | 1898/1900 | 1910/12 |
|----------------------------|-----------|---------|
| Weizenernte, 1000 Tonnen | 3765 | 4096 |
| Weizepreis, pro Tonne Mt. | 163,8 | 211,6 |
| Zoll | 35,0 | 55,0 |
| Roggenernte, 1000 Tonnen | 8752 | 10 982 |
| Roggenpreis, pro Tonne Mt. | 148,2 | 182,8 |
| Zoll | 35,0 | 50,0 |

Aber trotz bedeutend gestiegener Ernte ein Hin-aufstreben der Preise um 47,8 Mt. bei Weizen und 34,5 Mt. bei Roggen. Was die Zollerhöhungen allein nicht fertig brachten, das holte das Einführungssystem nach. Mit Hilfe von Ausfuhrprämiens in Höhe von rund 60 Millionen Mark wurden in den ersten 10 Monaten des laufenden Jahres 1 186 417 Tonnen Roggen, Weizen und Hafer ausgeführt. Solchen standhaltigen Verhältnissen muss endlich ein Ende gemacht werden. Es geschieht solange nicht, als ein großer Teil der Wähler den bürgerlichen Parteien Gefolgschaft leistet, die unsere bestehende Wirtschaftspolitik auch für die Zukunft weiter zu praktizieren gedenken!

1910/12

Ein wahrer Schrecken für die Fuhrleute ist der frühere Fuhrmann und jetzige Hilfschaffner Kögl am Güterbahnhof geworden. Es vergeht fast nie eine Woche, wo er nicht gegen einige Fuhrleute Anzeige wegen Tierquälerei erhebt. Hier kann man auch sagen, seien sie, das ist ein Geschäft, das bringt noch was ein. So viel ist bekannt ist, erhält jeder, der Anzeige wegen Tierquälerei erfasst, sobald sie von Erfolg ist, 2 Mt. Hauptfachlich hat er es auf die Biersäferei abgeschlagen. Es ist ihm wohl noch in Erinnerung, daß sein Bruder im Jahre 1908 auf der M. A. B. Brauerei am Streitkreuz gespielt hat und nachher, wie der Streit zu Ende war, wieder das Feld räumen musste. Jedenfalls will er sich nun an diesen Biersäferei rächen. So hat er erst kurzlich wieder gegen einen Biersäferei der M. A. B. Anzeige wegen Tierquälerei erhoben, und wurde derselbe mit einem Strafmandat von 10 Mt. bedroht. Der Biersäferei, der als einer der besten Pferdesieger bekannt ist, und sich ebenfalls einer Tierquälerei nicht schuldig gemacht hatte, legte Berufung ein. Erneut gegen die Biersäferei abgeschlagen. Es ist ihm wohl noch in Erinnerung, daß sein Bruder im Jahre 1908 auf der M. A. B. Brauerei am Streitkreuz gespielt hat und nachher, wie der Streit zu Ende war, wieder das Feld räumen musste. Jedenfalls will er sich nun an diesen Biersäferei rächen. So hat er erst kurzlich wieder gegen einen Biersäferei der M. A. B. Anzeige wegen Tierquälerei erhoben, und wurde derselbe mit einem Strafmandat von 10 Mt. bedroht. Der Biersäferei, der als einer der besten Pferdesieger bekannt ist, und sich ebenfalls einer Tierquälerei nicht schuldig gemacht hatte, legte Berufung ein. Erneut gegen die Biersäferei abgeschlagen. Ein wahrer Schrecken für die Fuhrleute ist der frühere Fuhrmann und jetzige Hilfschaffner Kögl am Güterbahnhof geworden. Es vergeht fast nie eine Woche, wo er nicht gegen einige Fuhrleute Anzeige wegen Tierquälerei erhebt. Hier kann man auch sagen, seien sie, das ist ein Geschäft, das bringt noch was ein. So viel ist bekannt ist, erhält jeder, der Anzeige wegen Tierquälerei erfasst, sobald sie von Erfolg ist, 2 Mt. Hauptfachlich hat er es auf die Biersäferei abgeschlagen. Es ist ihm wohl noch in Erinnerung, daß sein Bruder im Jahre 1908 auf der M. A. B. Brauerei am Streitkreuz gespielt hat und nachher, wie der Streit zu Ende war, wieder das Feld räumen musste. Jedenfalls will er sich nun an diesen Biersäferei rächen. So hat er erst kurzlich wieder gegen einen Biersäferei der M. A. B. Anzeige wegen Tierquälerei erhoben, und wurde derselbe mit einem Strafmandat von 10 Mt. bedroht. Der Biersäferei, der als einer der besten Pferdesieger bekannt ist, und sich ebenfalls einer Tierquälerei nicht schuldig gemacht hatte, legte Berufung ein. Erneut gegen die Biersäferei abgeschlagen. Ein wahrer Schrecken für die Fuhrleute ist der frühere Fuhrmann und jetzige Hilfschaffner Kögl am Güterbahnhof geworden. Es vergeht fast nie eine Woche, wo er nicht gegen einige Fuhrleute Anzeige wegen Tierquälerei erhebt. Hier kann man auch sagen, seien sie, das ist ein Geschäft, das bringt noch was ein. So viel ist bekannt ist, erhält jeder, der Anzeige wegen Tierquälerei erfasst, sobald sie von Erfolg ist, 2 Mt. Hauptfachlich hat er es auf die Biersäferei abgeschlagen. Es ist ihm wohl noch in Erinnerung, daß sein Bruder im Jahre 1908 auf der M. A. B. Brauerei am Streitkreuz gespielt hat und nachher, wie der Streit zu Ende war, wieder das Feld räumen musste. Jedenfalls will er sich nun an diesen Biersäferei rächen. So hat er erst kurzlich wieder gegen einen Biersäferei der M. A. B. Anzeige wegen Tierquälerei erhoben, und wurde derselbe mit einem Strafmandat von 10 Mt. bedroht. Der Biersäferei, der als einer der besten Pferdesieger bekannt ist, und sich ebenfalls einer Tierquälerei nicht schuldig gemacht hatte, legte Berufung ein. Erneut gegen die Biersäferei abgeschlagen. Ein wahrer Schrecken für die Fuhrleute ist der frühere Fuhrmann und jetzige Hilfschaffner Kögl am Güterbahnhof geworden. Es vergeht fast nie eine Woche, wo er nicht gegen einige Fuhrleute Anzeige wegen Tierquälerei erhebt. Hier kann man auch sagen, seien sie, das ist ein Geschäft, das bringt noch was ein. So viel ist bekannt ist, erhält jeder, der Anzeige wegen Tierquälerei erfasst, sobald sie von Erfolg ist, 2 Mt. Hauptfachlich hat er es auf die Biersäferei abgeschlagen. Es ist ihm wohl noch in Erinnerung, daß sein Bruder im Jahre 1908 auf der M. A. B. Brauerei am Streitkreuz gespielt hat und nachher, wie der Streit zu Ende war, wieder das Feld räumen musste. Jedenfalls will er sich nun an diesen Biersäferei rächen. So hat er erst kurzlich wieder gegen einen Biersäferei der M. A. B. Anzeige wegen Tierquälerei erhoben, und wurde derselbe mit einem Strafmandat von 10 Mt. bedroht. Der Biersäferei, der als einer der besten Pferdesieger bekannt ist, und sich ebenfalls einer Tierquälerei nicht schuldig gemacht hatte, legte Berufung ein. Erneut gegen die Biersäferei abgeschlagen. Ein wahrer Schrecken für die Fuhrleute ist der frühere Fuhrmann und jetzige Hilfschaffner Kögl am Güterbahnhof geworden. Es vergeht fast nie eine Woche, wo er nicht gegen einige Fuhrleute Anzeige wegen Tierquälerei erhebt. Hier kann man auch sagen, seien sie, das ist ein Geschäft, das bringt noch was ein. So viel ist bekannt ist, erhält jeder, der Anzeige wegen Tierquälerei erfasst, sobald sie von Erfolg ist, 2 Mt. Hauptfachlich hat er es auf die Biersäferei abgeschlagen. Es ist ihm wohl noch in Erinnerung, daß sein Bruder im Jahre 1908 auf der M. A. B. Brauerei am Streitkreuz gespielt hat und nachher, wie der Streit zu Ende war, wieder das Feld räumen musste. Jedenfalls will er sich nun an diesen Biersäferei rächen. So hat er erst kurzlich wieder gegen einen Biersäferei der M. A. B. Anzeige wegen Tierquälerei erhoben, und wurde derselbe mit einem Strafmandat von 10 Mt. bedroht. Der Biersäferei, der als einer der besten Pferdesieger bekannt ist, und sich ebenfalls einer Tierquälerei nicht schuldig gemacht hatte, legte Berufung ein. Erneut gegen die Biersäferei abgeschlagen. Ein wahrer Schrecken für die Fuhrleute ist der frühere Fuhrmann und jetzige Hilfschaffner Kögl am Güterbahnhof geworden. Es vergeht fast nie eine Woche, wo er nicht gegen einige Fuhrleute Anzeige wegen Tierquälerei erhebt. Hier kann man auch sagen, seien sie, das ist ein Geschäft, das bringt noch was ein. So viel ist bekannt ist, erhält jeder, der Anzeige wegen Tierquälerei erfasst, sobald sie von Erfolg ist, 2 Mt. Hauptfachlich hat er es auf die Biersäferei abgeschlagen. Es ist ihm wohl noch in Erinnerung, daß sein Bruder im Jahre 1908 auf der M. A. B. Brauerei am Streitkreuz gespielt hat und nachher, wie der Streit zu Ende war, wieder das Feld räumen musste. Jedenfalls will er sich nun an diesen Biersäferei rächen. So hat er erst kurzlich wieder gegen einen Biersäferei der M. A. B. Anzeige wegen Tierquälerei erhoben, und wurde derselbe mit einem Strafmandat von 10 Mt. bedroht. Der Biersäferei, der als einer der besten Pferdesieger bekannt ist, und sich ebenfalls einer Tierquälerei nicht schuldig gemacht hatte, legte Berufung ein. Erneut gegen die Biersäferei abgeschlagen. Ein wahrer Schrecken für die Fuhrleute ist der frühere Fuhrmann und jetzige Hilfschaffner Kögl am Güterbahnhof geworden. Es vergeht fast nie eine Woche, wo er nicht gegen einige Fuhrleute Anzeige wegen Tierquälerei erhebt. Hier kann man auch sagen, seien sie, das ist ein Geschäft, das bringt noch was ein. So viel ist bekannt ist, erhält jeder, der Anzeige wegen Tierquälerei erfasst, sobald sie von Erfolg ist, 2 Mt. Hauptfachlich hat er es auf die Biersäferei abgeschlagen. Es ist ihm wohl noch in Erinnerung, daß sein Bruder im Jahre 1908 auf der M. A. B. Brauerei am Streitkreuz gespielt hat und nachher, wie der Streit zu Ende war, wieder das Feld räumen musste. Jedenfalls will er sich nun an diesen Biersäferei rächen. So hat er erst kurzlich wieder gegen einen Biersäferei der M. A. B. Anzeige wegen Tierquälerei erhoben, und wurde derselbe mit einem Strafmandat von 10 Mt. bedroht. Der Biersäferei, der als einer der besten Pferdesieger bekannt ist, und sich ebenfalls einer Tierquälerei nicht schuldig gemacht hatte, legte Berufung ein. Erneut gegen die Biersäferei abgeschlagen. Ein wahrer Schrecken für die Fuhrleute ist der frühere Fuhrmann und jetzige Hilfschaffner Kögl am Güterbahnhof geworden. Es vergeht fast nie eine Woche, wo er nicht gegen einige Fuhrleute Anzeige wegen Tierquälerei erhebt. Hier kann man auch sagen, seien sie, das ist ein Geschäft, das bringt noch was ein. So viel ist bekannt ist, erhält jeder, der Anzeige wegen Tierquälerei erfasst, sobald sie von Erfolg ist, 2 Mt. Hauptfachlich hat er es auf die Biersäferei abgeschlagen. Es ist ihm wohl noch in Erinnerung, daß sein Bruder im Jahre 1908 auf der M. A. B. Brauerei am Streitkreuz gespielt hat und nachher, wie der Streit zu Ende war, wieder das Feld räumen musste. Jedenfalls will er sich nun an diesen Biersäferei rächen. So hat er erst kurzlich wieder gegen einen Biersäferei der M. A. B. Anzeige wegen Tierquälerei erhoben, und wurde derselbe mit einem Strafmandat von 10 Mt. bedroht. Der Biersäferei, der als einer der besten Pferdesieger bekannt ist, und sich ebenfalls einer Tierquälerei nicht schuldig gemacht hatte, legte Berufung ein. Erneut gegen die Biersäferei abgeschlagen. Ein wahrer Schrecken für die Fuhrleute ist der frühere Fuhrmann und jetzige Hilfschaffner Kögl am Güterbahnhof geworden. Es vergeht fast nie eine Woche, wo er nicht gegen einige Fuhrleute Anzeige wegen Tierquälerei erhebt. Hier kann man auch sagen, seien sie, das ist ein Geschäft, das bringt noch was ein. So viel ist bekannt ist, erhält jeder, der Anzeige wegen Tierquälerei erfasst, sobald sie von Erfolg ist, 2 Mt. Hauptfachlich hat er es auf die Biersäferei abgeschlagen. Es ist ihm wohl noch in Erinnerung, daß sein Bruder im Jahre 1908 auf der M. A. B. Brauerei am Streitkreuz gespielt hat und nachher, wie der Streit zu Ende war, wieder das Feld räumen musste. Jedenfalls will er sich nun an diesen Biersäferei rächen. So hat er erst kurzlich wieder gegen einen Biersäferei der M. A. B. Anzeige wegen Tierquälerei erhoben, und wurde derselbe mit einem Strafmandat von 10 Mt. bedroht. Der Biersäferei, der als einer der besten Pferdesieger bekannt ist, und sich ebenfalls einer Tierquälerei nicht schuldig gemacht hatte, legte Berufung ein. Erneut gegen die Biersäferei abgeschlagen. Ein wahrer Schrecken für die Fuhrleute ist der frühere Fuhrmann und jetzige Hilfschaffner Kögl am Güterbahnhof geworden. Es vergeht fast nie eine Woche, wo er nicht gegen einige Fuhrleute Anzeige wegen Tierquälerei erhebt. Hier kann man auch sagen, seien sie, das ist ein Geschäft, das bringt noch was ein. So viel ist bekannt ist, erhält jeder, der Anzeige wegen Tierquälerei erfasst, sobald sie von Erfolg ist, 2 Mt. Hauptfachlich hat er es auf die Biersäferei abgeschlagen. Es ist ihm wohl noch in Erinnerung, daß sein Bruder im Jahre 1908 auf der M. A. B. Brauerei am Streitkreuz gespielt hat und nachher, wie der Streit zu Ende war, wieder das Feld räumen musste. Jedenfalls will er sich nun an diesen Biersäferei rächen. So hat er erst kurzlich wieder gegen einen Biersäferei der M. A. B. Anzeige wegen Tierquälerei erhoben, und wurde derselbe mit einem Strafmandat von 10 Mt. bedroht. Der Biersäferei, der als einer der besten Pferdesieger bekannt ist, und sich ebenfalls einer Tierquälerei nicht schuldig gemacht hatte, legte Berufung ein. Erneut gegen die Biersäferei abgeschlagen. Ein wahrer Schrecken für die Fuhrleute ist der frühere Fuhrmann und jetzige Hilfschaffner Kögl am Güterbahnhof geworden. Es vergeht fast nie eine Woche, wo er nicht gegen einige Fuhrleute Anzeige wegen Tierquälerei erhebt. Hier kann man auch sagen, seien sie, das ist ein Geschäft, das bringt noch was ein. So viel ist bekannt ist, erhält jeder, der Anzeige wegen Tierquälerei erfasst, sobald sie von Erfolg ist, 2 Mt. Hauptfachlich hat er es auf die Biersäferei abgeschlagen. Es ist ihm wohl noch in Erinnerung, daß sein Bruder im Jahre 1908 auf der M. A. B. Brauerei am Streitkreuz gespielt hat und nachher, wie der Streit zu Ende war, wieder das Feld räumen musste. Jedenfalls will er sich nun an diesen Biersäferei rächen. So hat er erst kurzlich wieder gegen einen Biersäferei der M. A. B. Anzeige wegen Tierquälerei erhoben, und wurde derselbe mit einem Strafmandat von 10 Mt. bedroht. Der Biersäferei, der als einer der besten Pferdesieger bekannt ist, und sich ebenfalls einer Tierquälerei nicht schuldig gemacht hatte, legte Berufung ein. Erneut gegen die Biersäferei abgeschlagen. Ein wahrer Schrecken für die Fuhrleute ist der frühere Fuhrmann und jetzige Hilfschaffner Kögl am Güterbahnhof geworden. Es vergeht fast nie eine Woche, wo er nicht gegen einige Fuhrleute Anzeige wegen Tierquälerei erhebt. Hier kann man auch sagen, seien sie, das ist ein Geschäft, das bringt noch was ein. So viel ist bekannt ist, erhält jeder, der Anzeige wegen Tierquälerei erfasst, sobald sie von Erfolg ist, 2 Mt. Hauptfachlich hat er es auf die Biersäferei abgeschlagen. Es ist ihm wohl noch in Erinnerung, daß sein Bruder im Jahre 1908 auf der M. A. B. Brauerei am Streitkreuz gespielt hat und nachher, wie der Streit zu Ende war, wieder das Feld räumen musste. Jedenfalls will er sich nun an diesen Biersäferei rächen. So hat er erst kurzlich wieder gegen einen Biersäferei der M. A. B. Anzeige wegen Tierquälerei erhoben, und wurde derselbe mit einem Strafmandat von 10 Mt. bedroht. Der Biersäferei, der als einer der besten Pferdesieger bekannt ist, und sich ebenfalls einer Tierquälerei nicht schuldig gemacht hatte, legte Berufung ein. Erneut gegen die Biersäferei abgeschlagen. Ein wahrer Schrecken für die Fuhrleute ist der frühere Fuhrmann und jetzige Hil

Verbandskollegen!

Der Beitrag für die 2. Woche
des Jahres 1913 ist fällig.

per Stunde; von 7 Uhr bis Mitternacht 9 d (75 Pfennig) per Stunde; von Mitternacht bis 6 Uhr morgens 1 Schilling (1 M.) per Stunde; von 6 bis 7 Uhr morgens 6 d per Stunde.

Sonnabend: Von 1 bis 4 Uhr nachmittags 6 d per Stunde; von 4 bis 8 Uhr 9 d per Stunde; von 8 Uhr bis Mitternacht 1 Schilling per Stunde.

Alle Überstundenarbeit ist nach Minuten zu berechnen und tageweise bis zum Ende der Woche zusammenzählen. Jede halbe Stunde wird bezahlt und restliche Minuten, die etwa überbleiben, sind auf die folgende Woche vorzutragen.

Sonnabend: Wenn erforderlich, muß die Arbeit eine Minute nach Mitternacht am Sonnabend begonnen werden und endet Sonntag Mitternacht. Diese Arbeit wird mit 1 Schilling per Stunde bezahlt bei einem Minimum von 4 Schilling. Die ganze Arbeitszeit wird nach Minuten berechnet und für jede halbe Stunde bezahlt wie oben.

Sonnabenddienst im Stall: Ist auf der Grundlage zu regeln, daß ein Mann für nicht mehr als acht Pferde zu beschäftigen ist.

Stalldienst an Volksfeiertagen wie an Sonntagen: Falls gefahren werden muß, wird der Lohn mit 50 % Aufschlag bezahlt. Weihnachtsdag und Karfreitag: Stalldienst wie an Sonntagen und, falls gefahren werden müssen, doppelter Lohn.

Zöhrne: Fuhrleute 30 Schilling per Woche, für Wagen mit einem Pferd 27 Schilling per Woche. Gelegenheitsarbeiter erhalten 5 Schilling per Tag und sind am Abend abzuholen, wenn sie für den nächsten Tag nicht benötigt werden. Für Sonnabenddienst im Stall sind sie nicht zu beschäftigen.

Jüngere Kutscher: Minimallohn 14 Schilling per Woche für Kutscher eines vierträgerigen Wagens, Überstunden 3 d per Stunde einschließlich 16 Schilling per Woche. Kutscher, die 17 bis 20 Schilling per Woche verdienen, erhalten einen Überstundenlohn von 4 d per Stunde; diejenigen, die mehr als 20 Schilling per Woche verdienen, haben den Überstundenlohn der älteren Kutscher.

Lehrlinge: Die Löhne unterliegen besonderer Veränderung. Überstundenlohn 3 d per Stunde. Jünglinge, die gelegentlich für die Steuerung und im Verkehr beschäftigt werden, erhalten 3 Schilling 6 d per Tag und einen Überstundenlohn wie ihn die jugendlichen Kutscher erhalten. Alle Überstundenarbeit für jugendliche Kutscher, Steuerer, Verkehrsarbeiter und Lehrlinge ist auf der oben angegebenen Grundlage nach Minuten zu berechnen und halbstündlich zu bezahlen. Die Löhne steigen mit dem zunehmenden regulären Lohn. Jugendliche Kutscher dürfen nicht mehr als 3 Tonnen laden.

Steuerbüros: die Standiwaggons füllen oder gelegentlich für die Steuerung und im Verkehr beschäftigt werden erhalten 5 Schilling oder den Fuhrmann vertreten, erhalten 5 Schilling per Tag.

Die Löhne der regulären Kutscher sind am Freitag Abend auszuzahlen. Die Kündigungsrücktritt beträgt eine Woche auf beiden Seiten. Den Kutschern, die am Sonnabend nach 1 Uhr mittags beschäftigt werden, ist eine Unterbrechung von 20 Minuten für eine Erfrischung zu gewähren. Bei Nachtarbeit ist ebenfalls genug Zeit für das Einnehmen der erforderlichen Mahlzeiten zu gewähren.

Als neue Errungenschaft brachte diese Lohnbewegung den Fuhrleuten in Liverpool den freien Sonnabend Nachmittag oder eine extra Bezahlung, falls dann gearbeitet wird. Ein sehr beachtenswerter Erfolg!

Öffentliche und Mitglieder-Versammlungen.

Kaufleute: Am 20. Dezember 1912 beschäftigten sich die Kollegen in einer Mitgliederversammlung mit der Frage "Gründung einer selbständigen Mitgliedschaft". Die Einzelzahlstellen Kaufleute gehört 1/2 Jahr vom Jan 1 an und hat sich während dieser Zeit gut entwickelet. Jetzt bei der stabilen Zahl von 30 Mitgliedern war es der Wunsch der Kollegen und auch der Gouvernance, hier eine selbständige Mitgliedschaft zu errichten. Hatten wir so lange nicht genügend Kräfte, welche die Führung der Geschäfte übernehmen wollten, so ist das jetzt anders geworden. Leute stehen uns jetzt zur Verfügung, welche ernstlich bereit sind, die Organisation vorwärts zu bringen. In der Diskussion wurde allgemein betont, daß man selbständig werden wolle und wurde demgemäß einstimmig beschlossen. Als Verwaltung sollen fungieren: 1. Bevollmächtigter Robert Rietz, Kassierer Gustav Auk, Schriftführer August Pieplow, Beisitzer Christof Faust. Als Beisitzer die Kollegen August Kaspar, Hermann Bükas und Hermann Auk. Dieser Beschluss wurde ebenfalls einstimmig angenommen. Dann wurde noch die Streitfrage mit der Firma Seegass dahin erledigt, daß Kollege Krüger beauftragt wurde, bei der Firma vorstellig zu werden, damit auch die Feststellung der Arbeitszeit im Winter erfolge. In üblicher Weise wurde dann die Versammlung geschlossen.

ALLGEMEINE ÜBERSICHT



Kattowitz: Für die erste Beitragsklasse. Schon lange waren in unserer Zahlstelle Bestrebungen im Gange, die darauf hinzielten, an Stelle der zweiten Beitragsklasse die erste einzuführen. Nachdem schon im Juli eine gut besuchte Mitgliederversammlung einen dahingehenden Antrag des Vorstandes im Prinzip zugestimmt hatte, wurde gleichzeitig der Disziplinarverwaltung aufgegeben, die Durchführung des Antrages dergestalt zu bewirken, daß ab 1. Januar 1913 die erste Beitragsklasse in Kraft tritt. Wenn sich gegen das Aufrufen in die höhere Beitragsklasse in den Kreisen der Kollegen auch nur vereinzelter Widerspruch geltend macht, so glaubte die Disziplinarverwaltung doch, angechis der zurückliegenden Organisationsverhältnisse, dieß Frage am ehesten durch eine Urabstimmung einer gesunden Lösung entgegen zu führen zu können. Die im Dezember vorgenommene Abstimmung ergab folgendes Resultat: Von fünfzig Kollegen beteiligten sich 41 an der Abstimmung. Von diesen stimmten für die Einführung der ersten Beitragsklasse 37 Kollegen, 3 Stimmen lanteten auf nein und einer war ungültig. Das Resultat darf in jeder Beziehung als glänzend angesehen werden. Es stellt unseren Kollegen das Zeugnis gereister und überzeugter Gewerkschaftler aus, die jederzeit bereit sind, im Kampf mit dem noch übermächtigen Kapital für die Organisation Opfer zu bringen. Unter diesen Umständen wird es unseren Kollegen auch ein leichtes sein, etwaige Angriffe auf die Beitrags erhöhung seitens der Unorganisierten, neben dem Hinweis auf die höheren Unterstützungsätze, auch damit zu entkräften, daß eine Organisation nur dann leistungsfähig, vor allem aber widerstandsfähig ist und dem Unternehmertum Respekt und damit Entgegenkommen abnötigt, wenn sie über eine gefüllte Kriegskasse verfügt.

Zöhrne: Führleute 30 Schilling per Woche, für Wagen mit einem Pferd 27 Schilling per Woche. Gelegenheitsarbeiter erhalten 5 Schilling per Tag und sind am Abend abzuholen, wenn sie für den nächsten Tag nicht benötigt werden. Für Sonnabenddienst im Stall sind sie nicht zu beschäftigen.

Jüngere Kutscher: Minimallohn 14 Schilling

per Woche für Kutscher eines vierträgerigen Wagens, Überstunden 3 d per Stunde einschließlich 16 Schilling per Woche. Kutscher, die 17 bis 20 Schilling per Woche verdienen, erhalten einen Überstundenlohn von 4 d per Stunde; diejenigen, die mehr als 20 Schilling per Woche verdienen, haben den Überstundenlohn der älteren Kutscher.

Lehrlinge: Die Löhne unterliegen besonderer Veränderung. Überstundenlohn 3 d per Stunde. Jünglinge, die gelegentlich für die Steuerung und im Verkehr beschäftigt werden erhalten 3 Schilling 6 d per Tag und einen Überstundenlohn wie ihn die jugendlichen Kutscher erhalten. Alle Überstundenarbeit für jugendliche Kutscher, Steuerer, Verkehrsarbeiter und Lehrlinge ist auf der oben angegebenen Grundlage nach Minuten zu berechnen und halbstündlich zu bezahlen. Die Löhne steigen mit dem zunehmenden regulären Lohn. Jugendliche Kutscher dürfen nicht mehr als 3 Tonnen laden.

Steuerbüros: die Standiwaggons füllen oder gelegentlich für die Steuerung und im Verkehr beschäftigt werden erhalten 5 Schilling oder den Fuhrmann vertreten, erhalten 5 Schilling per Tag.

Die Löhne der regulären Kutscher sind am Freitag Abend auszuzahlen. Die Kündigungsrücktritt beträgt eine Woche auf beiden Seiten. Den Kutschern, die am Sonnabend nach 1 Uhr mittags beschäftigt werden, ist eine Unterbrechung von 20 Minuten für eine Erfrischung zu gewähren. Bei Nachtarbeit ist ebenfalls genug Zeit für das Einnehmen der erforderlichen Mahlzeiten zu gewähren.

Als neue Errungenschaft brachte diese Lohnbewegung den Fuhrleuten in Liverpool den freien Sonnabend Nachmittag oder eine extra Bezahlung, falls dann gearbeitet wird. Ein sehr beachtenswerter Erfolg!

Verbandskollegen!

Es ist jetzt höchste Zeit, daß die sämigen Beitragszahler ihre Verbandsbücher bis zum Schluss des Jahres 1912 in Ordnung bringen. Eine glatte Jahresabrechnung ist in den Verwaltungsstellen nur möglich, wenn keine Beitragsreste vorhanden sind.

Gründung der Volksfürsorge.

Nachdem die umfangreichen Vorbereitungen zur Errichtung der "Volksfürsorge" nunmehr ihre Erfüllung gefunden, konnte am 16. Dezember die Gründung der Gewerkschaftlichen Gewerkschaften- und Betriebsvereinigung "Volksfürsorge" in Hamburg vorgenommen werden. Das volleingesetzte Attempat beträgt 1 Million Mark. Der Vorstand der "Volksfürsorge" setzt sich zusammen aus sechs Personen, von denen zwei die eigentlichen Vorstandsgeschäfte führen, während vier weitere Vorstandsmitglieder mir Nebenamt diese Aufgaben erfüllen. Zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern wurden die Herren A. v. Elm und Fr. Leicht (Hamburg) bestellt. Als Vorstandsmitglieder im Nebenamt sind von den Gewerkschaften die Herren Kaufmann und Lorenz, von den Gewerkschaften die Herren Paepelow und Wentler, sämlich in Hamburg, bestimmt worden. Der Aufsichtsrat der "Volksfürsorge" setzt sich aus acht Personen zusammen, von denen vier die gewerkschaftlichen und vier die gesellschaftlichen Seite repräsentieren. In den Aufsichtsrat wurden gewählt die Herren Bauer (Berlin), Leipart (Berlin), Ebert (Berlin) und Schilde (Stuttgart) als gewerkschaftliche Vertreter und die Herren Junginger (Berlin), Kräbber (Dresden), Hoffmann (Magdeburg) und Dr. Aug. Müller (Hamburg) als gesellschaftliche Vertreter. Mit der Vornahme des materiellen Gründungsalts ist die Gesellschaft "Volksfürsorge" ins Leben getreten. Ihre Eintragung ins Handelsregister kann allerdings erst erfolgen, wenn das Aufsichtsamt für Privatversicherung den Geschäftsantrag, die Tarife und die Versicherungsbedingungen der Gesellschaft genehmigt und ihr die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt hat. Der Antrag auf Eröffnung des Geschäftsbetriebs und Veröffentlichung der Tarife und Versicherungsbedingungen ist nach den bereits geführten Vorverhandlungen nunmehr am 18. Dezember 1912 von der gegründeten Aktiengesellschaft auch formell gestellt worden. Selbst wenn die Erledigung dieses Antrags seinerseit verzögert wird, die der eigentliche Geschäftsbetrieb der "Volksfürsorge" aufgenommen werden kann. Alle die zahlreichen Freunde des Unternehmens, die ihm ihre Versicherungsaufträge zuweisen wollen, müssen daher noch um einige Zeit Geduld erhaben werden. Der bedeutsame Teil der sehr schwierigen und zeitnahen Vorverhandlungen, die Festsetzung des Gesellschaftsvertrags, der Tarife und der Versicherungsbedingungen ist aber nun glücklich zu

Ende gebracht, und die Hoffnung darf wohl gewährt werden, daß in nicht allzuferner Zeit die "Volksfürsorge" mit ihrer Tätigkeit beginnen wird.

Literarisches.

Der Arbeitsvertrag. Führer durch das gewerbliche Arbeitsverhältnis der Arbeiter von St. Wissel, Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul Singer G. m. b. H., Berlin SW. 68. Die gesetzlichen Vorschriften, die den Arbeitsvertrag regeln, sind für den Arbeiter von eminenter Bedeutung. Ihr Untinentus zieht vielfach großen Schaden nach sich. Es ist daher um so bedauerlicher, daß eine ganze Reihe von Gesetzen das bei in Betracht kommen, durch die der einzelne Arbeiter sich gar nicht hindern lassen kann, zumal die Gesetze gebündigt sind in Fluss ist. Eine gedrängte und dabei leicht verständliche Erklärung der gesetzlichen Bestimmungen ist daher ein Bedürfnis. Dem kommt der vom "Vorwärts" herausgegebene Führer, der jetzt vorliegt, vollaus entgegen. Alle den Arbeitsvertrag betreffenden Vorschriften werden erklärt und in Streitfragen wird auch die Rechtsprechung herangezogen. Da auch die wichtigsten Arbeitsschutzvorschriften nicht berücksichtigt geblieben sind und eine Reihe von Formularen, die bei Eingaben an Behörden und Gerichte als Muster dienen können, findet der Ratlosende in dem kleinen, billigen Buch alles was er braucht, so daß er in Verbindung mit dem Führer durch den Gewerbe- und Kaufmannsgericht sich in all den Fällen, die nicht besonders schwierig liegen, selbst helfen kann. Der Preis des Büchchens beträgt 30 Pf. Es ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Literatur über den Balkankrieg. In unserem Berliner Verlegerlage ist soeben eine Broschüre erschienen, die überaus wertvolles Material zum Verständnis des Balkankrieges enthält. Das Werkchen ist beständt: Der Balkankrieg und die deutsche Weltpolitik. Über den Inhalt schreibt der "Vorwärts":

"Genosse Otto Bauer schildert darin in ingemintaler und umfassender Weise die ökonomischen, nationalen und politischen Ursachen des Krieges. Die nationale Mannigfaltigkeit Jugoslawiens und die hier wirkenden wirtschaftlichen Tendenzen sind ebenso anschaulich dargestellt wie die mittelalterliche Eigenart Albaniens. Daneben werden aber auch die Beziehungen der weltpolitischen Strömungen zum Balkan, so der deutsch-englischen und der österreichisch-russischen Gegenabstand eingehend geschildert. Das Werk gibt ferner einen großzügigen Ausblick auf die gescheiterte Weltpolitische Situation, wie sie sich nach den Siegen des Balkankrieges entwickelt hat. Wer in diesen bewegten und verworrenen Zeitschäften ein klares Bild der Balkanfrage und ihrer Begleiterscheinungen haben will, wird in der umfassenden Schrift reiche Belehrung finden. Der Preis der Broschüre beträgt 40 Pf."

In Freien Stunden. Eine Wochenschrift. Romane und Erzählungen für das arbeitende Volk. Jede Woche ein Heft zum Preise von 10 Pf. Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul Singer G. m. b. H., Berlin SW. 68. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, Speditionen und Postorte entgegen. Probenummern kostenlos vom Verlag.

Mitteilungen des Verbands-Vorstandes.

Neue Verwaltungsstellen wurden gegründet: Am 1. Januar 1913 in Kaukauen; Bevollmächtigter: George Gudat, Kaufmänner b. Kaufmänner; Kassierer: Gust. Auk, Kaufmänner b. Kaufmänner; Am 1. Januar 1913 in Ragnit; Bevollmächtigter: Albert Lenz, Töpfergasse 5; Kassierer: Herm. Baron, Neuland 19.

Die Adresse des Verbands-Ausschusses ist: August Lüdecke, Magdeburg, Schrotestr. 17, born 3 Tr.

Aufzuhören gekommen sind die Verbandsbücher nachstehend genannter Mitglieder:

In Aschersleben: Gust. Witt, Hyp. Nr. 222 648, eingetr. 4. 8. 12.
In Berlin: Paul Bossin, Hyp. Nr. 73 432, eingetr. 5. 5. 11; Eugen Gierewitz, Hyp. Nr. 423 561, eingetr. 8. 5. 11; Julius Füttner, Hyp. Nr. 17 144, eingetr. 10. 10. 12; Albert Füttner, Hyp. Nr. 34 052, eingetr. 12. 2. 10; Reinhard Kutscher, Hyp. Nr. 34 028, eingetr. 65 204, eingetr. 31. 10. 10; Erich Schneider, Hyp. Nr. 15 927, eingetr. 28. 9. 12; Herm. Walther, Hyp. Nr. 4189, eingetr. 15. 12. 11.

In Danzig: Anton Blewig, Hyp. Nr. 236 980, eingetr. 19. 8. 11.

In Freiburg i. S.: Richard Misch, Hyp. Nr. 270 082, eingetr. 1. 4. 11.

In Königsberg i. Pr.: Ernst Genath, Hyp. Nr. 186 338, eingetr. 23. 4. 06.

In Leipzig: Alfred Wolf, Hyp. Nr. 93 300, eingetr. 21. 1. 12.

Falls diese Bücher vorgezeigt werden, sind sie abzunehmen und an die Adresse des Unterzeichneten einzusenden.

Mit kollegalem Gruß

Der Vorstand.

J. A.: Oswald Schumann, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21, Hof 1 Tr.

NB. Alle den Verband und die Agitation betreffenden Schriftille sind an obige Adresse zu richten. Alle Gelder sind an den Hauptkassierer, Kollegen Carl Kästner, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21, Hof 1 Tr., einzuladen.

Berantwortlicher Redakteur: Max Krönle, Berlin. Verlagsanstalt "Courier", G. m. b. H. Druck: Maurer & Dimmid, Berlin, Köpenickerstr. 36/38.